

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 21.02.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht ihrer Straftaten und ihre Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, sollen geweckt und gefördert werden.“
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „eröffnen,“ die Worte „Verantwortung für ihre oder seine Straftaten und deren Folgen zu übernehmen und“ eingefügt.
3. In § 7 wird nach dem Wort „Jugendgerichtsgesetzes“ der Klammerzusatz „(JGG)“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und die Ursachen der“ durch die Worte „sowie die Ursachen und Folgen ihrer oder seiner“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dabei sind die berechtigten Interessen der durch ihre oder seine Straftaten Verletzten sowie das Schutzinteresse gefährdeter Dritter zu berücksichtigen.“
6. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Strafgesetzbuchs“ der Klammerzusatz „(StGB)“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „des Strafgesetzbuchs“ durch die Abkürzung „StGB“ ersetzt.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „vier Stunden“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Bei der Festlegung der Dauer und Häufigkeit der Besuche sowie der Besuchszeiten sind die allgemeinen Lebensverhältnisse, insbesondere diejenigen von Familien mit minderjährigen Kindern, zu berücksichtigen. ⁴Das Nähere regelt die Hausordnung. ⁵Besuchsräume sind kindgerecht auszugestalten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Nach Satz 1 sollen auch Langzeitbesuche von Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs sowie von Personen, die einen günstigen Einfluss erwarten lassen, zugelassen werden, soweit die oder der Gefangene dafür geeignet ist.“
8. In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs (StGB)“ durch die Worte „nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,“ ersetzt.
9. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Vollzugliche Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und § 110 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5, sind während der Arbeitszeit zuzulassen, soweit dies zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlich ist; sie sollen zugelassen werden, soweit dies im überwiegenden Interesse der oder des Gefangenen oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.“
10. § 39 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. in denen die oder der Gefangene eine angebotene Arbeit oder angemessene Beschäftigung während des Vollzuges der Untersuchungshaft ausgeübt hat.“
11. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Nimmt die oder der Gefangene während der Arbeitszeit an im Vollzugsplan oder Erziehungs- und Förderplan angegebenen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 110 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 und § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 teil, so erhält sie oder er für die Dauer des Ausfalls der Arbeit eine Entschädigung in Höhe des Arbeitsentgelts. ³§ 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 10 Satz 4 werden nach den Worten „Freiheitsstrafe oder“ die Worte „Freiheitsstrafe mit angeordneter oder vorbehaltener“ eingefügt.
12. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Das Taschengeld wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. ³Gehen der oder dem Gefangenen im laufenden Monat Gelder zu, so wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“
13. Dem § 45 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Gelder, die der oder dem Gefangenen für die Durchführung einer Lockerung ausgezahlt und nicht verbraucht werden, sind nach Beendigung der Lockerung dem Konto gutzuschreiben, von dem sie ausgezahlt worden sind.“

14. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „für die“ das Wort „Gefangene“ eingefügt und am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. aus anderen regelmäßigen Einkünften, sofern die oder der Gefangene nicht zur Arbeit verpflichtet ist, zu einem angemessenen Teil.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) ¹Auf das Hausgeldkonto darf bis zu zwölf Mal jährlich ein zusätzlicher Geldbetrag überwiesen oder eingezahlt werden. ²Die Summe dieser Beträge darf den zwölffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 pro Jahr nicht übersteigen.“
15. In § 47 Abs. 4 werden nach dem Wort „Eingliederung“ die Worte „oder dem Ausgleich eines durch ihre oder seine Straftaten verursachten Schadens“ eingefügt.
16. § 68 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 - „²Die Vollzugsbehörden sind nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere verpflichtet, der für die Führungsaufsicht nach § 68 a StGB zuständigen Aufsichtsstelle und den mit der Bewährungshilfe befassten Stellen die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der möglichen Entlassung der oder des Gefangenen zu übermitteln.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „die Regelung“ durch die Worte „den Ausgleich“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - „³In geeigneten Fällen sollen der oder dem Gefangenen zur Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen ihrer oder seiner Straftaten, insbesondere eines Täter-Opfer-Ausgleichs, Stellen und Einrichtungen außerhalb des Justizvollzuges benannt werden.“
18. In § 81 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „bei Nacht“ durch die Worte „der oder des Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln“ ersetzt.
19. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „ist die oder der Gefangene zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig, so gilt Absatz 3 Nrn. 2 und 3 entsprechend“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach der Angabe „und 2“ das Komma und die Worte „in den Fällen des Absatzes 2 auch das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 - „²Dabei sind insbesondere die Art und Dauer der Maßnahmen einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
20. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 wird gestrichen.
- bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
21. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
22. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden Nummern 7 bis 11.
23. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und die Ursachen der“ durch die Worte „sowie die Ursachen und Folgen ihrer oder seiner“ ersetzt.
24. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Jugendgerichtsgesetzes“ durch die Abkürzung „JGG“ ersetzt.
25. § 124 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Vollzugliche Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, sind während der Arbeitszeit zuzulassen, soweit dies zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 113 Satz 1 erforderlich ist; sie sollen zugelassen werden, soweit dies im überwiegenden Interesse der oder des Gefangenen oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.“
26. Der Überschrift des Sechsten Kapitels im Vierten Teil werden ein Komma und die Worte „gerichtlicher Rechtsschutz“ angefügt.
27. § 130 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „sowie § 95 Abs. 1 Nr. 7 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

28. Nach § 131 wird der folgende § 131 a eingefügt:

„§ 131 a

Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Jugendstrafe kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 92 JGG beantragt werden.“

29. In § 132 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Jugendgerichtsgesetzes“ durch die Abkürzung „JGG“ ersetzt.
30. In § 142 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 152 Abs. 3 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
31. § 152 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „§ 40“ wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Es werden die Worte „auf ihre oder seine Kosten“ gestrichen.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
- „²Nimmt die oder der Gefangene an einer Maßnahme der Vollzugsbehörde nach Satz 1 teil, so gilt § 41 entsprechend.“
32. Nach § 152 wird der folgende § 152 a eingefügt:

„§ 152 a

Freistellung

(1) ¹Hat die oder der Gefangene ein Jahr lang eine angebotene Tätigkeit ausgeübt, so kann sie oder er beanspruchen, für die Dauer des jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes freigestellt zu werden; Zeiträume von unter einem Jahr bleiben unberücksichtigt. ²Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen werden. ³Auf die Frist nach Satz 1 werden Zeiten,

1. in denen die oder der Gefangene infolge Krankheit an ihrer oder seiner Arbeitsleistung gehindert war, mit bis zu sechs Wochen jährlich,
2. in denen die oder der Gefangene Verletztengeld nach § 47 Abs. 6 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten hat,
3. in denen die oder der Gefangene nach Satz 1 freigestellt war,

angerechnet. ⁴Zeiten, in denen die oder der Gefangene die angebotene Tätigkeit aus anderen Gründen nicht ausgeübt hat, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. ⁵Erfolgt keine Anrechnung nach Satz 3 oder 4, so wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt.

(2) § 39 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

33. § 156 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „96 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „96 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
34. In § 160 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
35. § 164 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 1, 3 und 4 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 und 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
36. § 181 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen zusammenarbeiten, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen ihrer Straftaten fördern kann.“
37. § 192 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „durch Vermittlung einer Opferhilfeeinrichtung“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Die oder der durch eine Straftat Verletzte kann sich in den Fällen des Satzes 2 der Vermittlung einer Opferhilfeeinrichtung bedienen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:
„¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen auch bei Vorliegen der in den vorherigen Absätzen genannten Voraussetzungen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. ²Satz 1 gilt für die durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierte Stellen entsprechend, soweit dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist; im Übrigen erhalten sie Akteneinsicht. ³Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
 - c) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „empfangende“ durch das Wort „empfangenden“ ersetzt.

38. § 197 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „in Akten und Dateien“ eingefügt.
39. Nach § 198 wird der folgende § 198 a eingefügt:

„§ 198 a

Einsicht in Gesundheitsakten und Krankenblätter

(1) Die zur Fachaufsicht befugten Stellen erhalten Einsicht in die Gesundheitsakten und Krankenblätter, soweit dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stellen erhalten Einsicht in alle in einer Vollzugsbehörde geführten Gesundheitsakten und Krankenblätter, wenn Tatsachen den Verdacht von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in dieser Vollzugsbehörde begründen.

(3) Die oder der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Absätzen 2 und 3 bestehenden Einsichtsrechte zu unterrichten.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 97 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „ist die oder der Sicherungsverwahrte zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig, so gilt Absatz 3 Nrn. 2 und 3 entsprechend“ eingefügt.
- In Absatz 4 Satz 3 werden nach der Angabe „und 2“ das Komma und die Worte „in den Fällen des Absatzes 2 auch das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen“ gestrichen.
- Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind insbesondere die Art und Dauer der Maßnahmen einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben.“
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Entwurfs**

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720) ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) geändert und am 8. April 2014 neu gefasst (Nds. GVBl. S. 106). Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Justizvollzugspraxis in Niedersachsen und mit Blick auf die entsprechenden Prozesse in anderen Bundesländern novelliert werden.

Vor diesem Hintergrund regelt der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

1. Die Berücksichtigung von Opferinteressen mit dem Ziel der Wiedergutmachung im Sinne einer „Restorative Justice“ wird zu einem zentralen Bezugspunkt der Vollzugsgestaltung erhoben. Unter dem Begriff „Restorative Justice“, sinngemäß zu übersetzen mit „wiederherstellender Gerechtigkeit“, wird auch außerhalb des angelsächsischen Sprachraums eine Form der Konflikttransformation durch ein Wiedergutmachungsverfahren verstanden. „Restorative Justice“ bringt die unmittelbar Beteiligten (Geschädigte, Beschuldigte) und manchmal auch die Gemeinschaft zu einer Suche nach Lösungen zusammen. Ziele sind der Ausgleich materieller und immaterieller Schäden und die Wiederherstellung positiver sozialer Beziehungen. Die Wahrnehmung der Leiden und Bedürfnisse von Personen, die durch eine Straftat verletzt wurden oder in sonstiger Weise von deren Folgen betroffen sind, die Übernahme von Verantwortung durch die Täterin oder den Täter und das Einbeziehen des sozialen Umfeldes auf beiden Seiten stellen wichtige Voraussetzungen für Prozesse dar, die auf eine Form der Wiedergutmachung zielen.

Die Wichtigkeit, die Interessen aller Beteiligten in den Blick zu nehmen, zeigt sich auch in der Weiterentwicklung des (früheren) Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986, indem durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 die Schutzstandards für Opfer erhöht und zugleich die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten umgesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Ansätze auf gesetzlicher Ebene verankert und im niedersächsischen Justizvollzug etabliert werden. Um die Durchdringung des Gesetzes mit ihren wesentlichen Facetten zu unterstreichen, werden diese Ansätze nicht nur als allgemeine Grundsätze für die Vollzugsgestaltung formuliert, sondern fließen in eine Vielzahl von Regelungen zu unterschiedlichen Bereichen des Vollzuges ein. Dabei wird bewusst auf die Verwendung des Begriffs „Opfer“ verzichtet, da dieser im allgemeinen Sprachgebrauch und auch in der Wahrnehmung betroffener Personen mitunter negativ besetzt ist. Zudem soll eine begriffliche Einengung auf die unmittelbar durch eine Straftat Geschädigten vermieden werden. Aus diesen Gründen spricht der Entwurf von „der oder dem durch eine Straftat Verletzten“, soweit es unter dem Aspekt der Bestimmtheit und Rechtsklarheit erforderlich ist. Im Übrigen wird von einer Begrenzung des von den Folgen einer Straftat betroffenen Personenkreises abgesehen.

Neben der Aufnahme dieser grundsätzlichen Überlegungen in die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze (§ 2 des Entwurfs - im Folgenden: NJVollzG-E) wird erstmals normiert, dass die Vollzugsbehörden Maßnahmen mit dem Ziel der Verantwortungsübernahme für die jeweiligen Straftaten vorzuhalten haben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG-E). Um diese im Rahmen der Vollzugsplanung einzelfallorientiert anbieten zu können, sollen direkt nach der Aufnahme neben den Ursachen die Folgen der begangenen Straftaten im Rahmen der Behandlungsuntersuchung durch die Vollzugsbehörde erhoben werden (§ 9 Abs. 2 NJVollzG-E).

Im Rahmen von Lockerungsentscheidungen sollen die Opferbelange und Interessen gefährdeter Dritter durch mögliche Weisungen Berücksichtigung finden (§ 15 Abs. 1 Satz 2

NJVollzG-E). Zur Stärkung eines präventiven Opferschutzes wird zudem eine Regelung geschaffen, die es durch eine Straftat verletzten Personen erstmals ermöglicht, unmittelbar bei der Vollzugsbehörde Auskunft über Lockerungsentscheidungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug zu erhalten (§ 192 Abs. 4 NJVollzG-E). Insgesamt erhält die verzahnte Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden und Opferhilfestellen auf legislativer Ebene einen höheren Stellenwert (§§ 69, 181 NJVollzG-E).

2. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen zu Personen außerhalb des Vollzuges durch Modifizierung verschiedener Vorschriften insbesondere unter dem Blickwinkel von Artikel 6 des Grundgesetzes zu fördern. Die Eingliederung in das Leben in Freiheit als Grundsatz der Vollzugsgestaltung in § 2 Abs. 3 NJVollzG setzt voraus, dass die oder der Gefangene tragfähige soziale Beziehungen erhält oder aufbaut. Da die direkte Kontaktmöglichkeit innerhalb des Vollzuges über den Empfang von Besuch gewährleistet wird, sieht der Gesetzentwurf u. a. vor, den Anspruch auf Besuch im Vollzug der Freiheitsstrafe von einer Stunde auf vier Stunden im Monat (§ 25 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG-E) und im Vollzug der Jugendstrafe von vier auf sechs Stunden (§ 123 Abs. 2 NJVollzG-E) anzuheben. Den Belangen von Besucherinnen und Besuchern, insbesondere denen minderjähriger Kinder, wird im Rahmen der Festlegung von Dauer und Häufigkeit der Besuche sowie der Ausgestaltung der Besuchszeiten Rechnung getragen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG-E). Die Umsetzung wird durch die kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume sichergestellt (§ 25 Abs. 1 Satz 4 NJVollzG-E). Da die Möglichkeit zu Außenkontakten im Rahmen von mehrstündigen und unüberwachten Besuchen eine Kontaktmöglichkeit in einem besonders geschützten Rahmen darstellt, normiert der Gesetzentwurf im Vollzug der Freiheitsstrafe erstmals explizit die Durchführung von Langzeitbesuchen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG-E). Des Weiteren sieht der Entwurf zur Unterstützung der Stabilität von Außenkontakten die Streichung der „Kontaktsperrre“ zu Personen außerhalb der Anstalt als Disziplinarmaßnahme (§ 95 Abs. 1 Nr. 7 NJVollzG) vor.
3. Einen weiteren zentralen Aspekt stellt die Modifizierung des Verhältnisses zwischen der Arbeitspflicht und der Möglichkeit zur Teilnahme an anderen vollzuglichen Maßnahmen während der Arbeitszeit in § 38 Abs. 2 und § 124 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG-E dar.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer landesgesetzlichen Neuregelung zur Entlohnung von Gefangenenarbeit (Beschluss vom 16. Dezember 2015 - 2 BvR 1017/14 - bei juris m. w. N.) legt das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept fest; vielmehr ist ihm für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts ein weiter Gestaltungsraum eröffnet. Dem Gesetzgeber steht es demnach grundsätzlich frei, dem Resozialisierungsgebot mit anderen Mitteln als durch Arbeit Rechnung zu tragen. Ein monokausaler positiver Zusammenhang zwischen Arbeitsverhalten im Vollzug und anschließender Legalbewährung lässt sich empirisch ebenso wenig nachweisen wie ein solcher zwischen Bildungsmangel bzw. fehlender Arbeitstätigkeit und Straffälligkeit. Gleichwohl ist allgemein anerkannt, dass die Einwirkungen auf das Individuum durch Bildung und Arbeit dessen gesamte Persönlichkeitsentwicklung erfassen und zu positiven Veränderungen des Selbstwertgefühls sowie des Sozialverhaltens beitragen können (Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, 2013, Vor § 37, Rn. 1). Daher liegt die Annahme nahe, dass der Arbeit im Strafvollzug im Rahmen eines umfassenden Resozialisierungskonzeptes nach wie vor eine gewichtige Rolle zukommt. Für einen Verzicht auf die in § 38 Abs. 1 und § 124 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG geregelte Verpflichtung zur Ausübung einer zugewiesenen Tätigkeit wird vor diesem Hintergrund kein Anlass gesehen. Vielmehr soll das Verhältnis von Pflichtarbeit und sonstigen Maßnahmen, die im Einzelfall zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 sowie den §§ 107 und 113 Satz 1 NJVollzG beitragen können, flexibler gestaltet werden. Neben vollzugsorganisatorischen Aspekten wie der Einteilung des Tages in Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sollen die Belange der oder des einzelnen Gefangenen im Sinne einer individuellen Vollzugsgestaltung stärker in den Blick genommen werden. Der Entwurf sieht daher vor, dass andere vollzugliche Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 110 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 und § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NJVollzG-E, während der Arbeitszeit zuzulassen sind, soweit die Errei-

chung der Vollzugsziele nach den § 5 Satz 1 sowie den §§ 107 und 113 Satz 1 NJVollzG dies erfordert (§ 38 Abs. 2, § 124 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG-E). Um durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen bedingte finanzielle Einbußen zu vermeiden, wird eine Entschädigung in Höhe des entgangenen Arbeitsentgelts gewährt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG-E).

4. Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzentwurfs stellt die Anpassung der Arbeitsvergütung von Untersuchungsgefangenen an die der Strafgefangenen dar (§ 152 Abs. 3, 4 NJVollzG-E).

Eine Angleichung sieht der Entwurf auch im Bereich der bezahlten Freistellung von der Arbeit entsprechend den Regelungen in Freiheits- und Jugendstrafe vor (§ 152 a NVollzG-E). Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Untersuchungsgefangene nach längerer Tätigkeit einen Bedarf an Erholung und Erhalt der Arbeitskraft haben. Während der Untersuchungshaft geleistete Arbeitszeiten sind nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NJVollzG-E erstmalig im Rahmen des Anspruchs auf Freistellung im Vollzug der Freiheits- oder Jugendstrafe anzurechnen, um unbillige Härten bei längerer Untersuchungshaftdauer und anschließendem Wechsel in den Vollzug der Freiheits- oder Jugendstrafe zu vermeiden.

5. Die Verbesserung des Übergangsmangements durch eine verbindliche Regelung des Informationsflusses zwischen den Vollzugsbehörden und den ambulanten sozialen Diensten der Justiz im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bildet einen weiteren Schwerpunkt des Entwurfs.

Erfahrungen zeigen, dass selbst Gefangene mit positiver Legal- und Sozialprognose die vielfältigen Anforderungen des Lebens in Freiheit nach der Entlassung mitunter nur schwer bewältigen. Eine sorgfältige Vorbereitung auf einen eigenverantwortlich organisierten Alltag ist daher von maßgebender Bedeutung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung durch Stellen außerhalb des Vollzuges umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Kooperation insbesondere mit den ambulanten sozialen Diensten der Justiz.

Durch die Neufassung des § 68 NJVollzG-E werden die Vollzugsbehörden erstmals verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der möglichen Entlassung an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Durch die Verpflichtung zur Datenübermittlung soll die bestehende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen intensiviert und auf legislativer Ebene verankert werden.

6. Der Gesetzentwurf normiert als weiteren Schwerpunkt in § 192 Abs. 5 Satz 2 NJVollzG-E ein Recht zur Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten für die durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stellen. Bei Vorliegen von konkreten Hinweisen auf Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe besteht das Recht auf Akteneinsicht auch hinsichtlich aller bei der jeweiligen Vollzugsbehörde geführten Gesundheitsakten und Krankenblätter (§ 198 a Abs. 2 NJVollzG-E). Diese Neuregelungen stellen sicher, dass Vertreterinnen und Vertreter von Gremien, die aufgrund der genannten Übereinkommen tätig werden, Hinweisen auf Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung unter Berücksichtigung verfassungs- und internationalrechtlicher Bezüge sachgerecht nachgehen können.
7. Neben den genannten Schwerpunkten werden mit dem Entwurf Anpassungen und Klarstellungen insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:
 - Streichung der Veranstaltungen der Fortbildung als obligatorischer Bestandteil des Vollzugsplanes bzw. Erziehungs- und Förderplanes (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 110 Abs. 1 Nr. 7, § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NJVollzG),
 - Neuregelung der Ausgleichsentschädigung für Gefangene mit zeitigen Freiheitsstrafen, bei denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist (§ 40 Abs. 10 Satz 4 NJVollzG-E),

- Zeitpunkt der Gewährung des Taschengeldes (§ 43 NJVollzG-E),
- Rückbuchung ausgezahlter und nicht verbrauchter Gelder der Gefangenen nach Lockerungen des Vollzuges (§ 45 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG-E),
- Erweiterung und Flexibilisierung der Möglichkeiten, Geldbeträge auf das Hausgeldkonto zu überweisen oder einzuzahlen (§ 46 Abs. 1, 2 NJVollzG-E),
- Ergänzung der Möglichkeiten zur Verwendung von Überbrückungsgeld um den Aspekt der Wiedergutmachung von Tatfolgen (§ 47 Abs. 4 NJVollzG-E),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Beobachtung der oder des Gefangenen bei Tag und mit technischen Hilfsmitteln als besondere Sicherungsmaßnahme (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG-E),
- klarstellende Anpassung des Verfahrens bei der Anordnung medizinischer Zwangsmaßnahmen (§ 93 NJVollzG-E, § 97 - neu - des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes - Nds. SVVollzG -),
- Implementierung einer ausdrücklichen Regelung zum gerichtlichen Rechtsschutz im Vollzug der Jugendstrafe (§ 131 a NJVollzG-E) sowie
- Anhebung der Frist zur Löschung in Dateien gespeicherter Daten (§ 197 NJVollzG-E).

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Menschen mit Behinderungen.

Der Entwurf berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Familien. Hierunter fallen insbesondere die Regelungen zur Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten (§ 25 Abs. 1 und 2, § 123 Abs. 2 NJVollzG-E) sowie der Verzicht auf eine Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt als Disziplinarmaßnahme (§ 95 Abs. 1 NJVollzG-E).

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Umsetzung des Entwurfs führt zu (Mehr-)Kosten im Sinne von Artikel 68 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung.

1. Kosten für Baumaßnahmen

Investive Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die räumlichen Verhältnisse in den Anstalten eine Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten in dem vorgesehenen Umfang zulassen.

2. Kosten für personelle Maßnahmen

Die Erweiterung der Mindestbesuchszeiten von einer Stunde auf vier Stunden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG-E) bzw. von vier auf sechs Stunden (§ 123 Abs. 2 NJVollzG-E) wird voraussichtlich einen höheren Personaleinsatz in den Besuchsbereichen erfordern.

Derzeit sind in den Justizvollzugseinrichtungen bei der Berechnung des Personalbedarfs insgesamt 46 046 Jahresstunden (29,66 Vollzeiteneinheiten - VZE -) für die Abwicklung des Besuchs berücksichtigt. Zwar wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Anstalten mehr Besuchszeit als gesetzlich vorgeschrieben angeboten. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Erhöhung auf vier bzw. sechs Stunden ein erweiterter zeitlicher Rahmen für Besuche vorzusehen und damit auch mehr Personal für deren Abwicklung vorzuhalten ist. Eine Anhebung des Personalbedarfs um das Eineinhalbfache auf 69 069 Jahresstunden (44,50 VZE) dürfte dafür auskömmlich sein. Rechnerisch wird der höhere Personalein-

satz um 14,84 VZE den Haushalt jährlich mit rd. 578 800 Euro belasten. Die Mehrausgaben werden aus dem Einzelplan 11 geleistet.

3. Sachkosten

Zu § 38 NJVollzG-E und § 124 NJVollzG-E:

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Mehrkosten können aus den Haushaltsansätzen im Einzelplan 11 finanziert werden.

Zu § 152 NJVollzG-E:

Derzeit beträgt der Tagessatz (Lohnstufe III) bei Gefangenen einschließlich der jungen Untersuchungsgefangenen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG) 12,85 Euro. Erwachsene Untersuchungsgefangene erhalten in der Lohnstufe III dagegen lediglich 7,14 Euro (§ 152 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG).

Die Mehrausgaben für die Vergütungsanpassung werden auf rd. 400 000 Euro beziffert und aus dem Einzelplan 11 gegenfinanziert.

V. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen (Verbandsbeteiligung)

1. Angehörte Verbände und sonstige Stellen

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden folgende Verbände und sonstige Stellen um Stellungnahme gebeten:

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)
- Niedersächsischer Richterbund (NRB)
- Niedersächsischer Städtetag
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Haupttrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit
- Hauptpersonalrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (im Folgenden: HPR)
- Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Niedersachsen
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten für den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums
- Neue Richtervereinigung e. V.
- Niedersächsischer Anwalt- und Notarverband im DAV e. V.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
- Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V.
- Deutscher Juristinnenbund - Niedersächsischer Landesverband -
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (im Folgenden: LAG Freie Wohlfahrt)
- Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Justizfachverbände (AG Justiz als Dachverband der Deutschen Justiz-Gewerkschaft [DJG] im DBB Beamtenbund und Tarifunion -

Landesgewerkschaft Niedersachsen e. V. -, des Deutschen Anwaltsvereins e. V. - Landesgruppe Niedersachsen -, des Landesvereins der Justizwachmeister Niedersachsen e. V., des Verbandes der Rechtspfleger e. V., des Verbandes der Sozialarbeiter in der Niedersächsischen Strafrechtspflege e. V., des Verbandes Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e. V. [VNSB] und der Vereinigung der Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen des Niedersächsischen Justizvollzuges e. V. [im Folgenden: Anstaltsleitervereinigung] und des Niedersächsischen Richterbundes [letzterer bereits als Spitzenorganisation beteiligt])

- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)
- Landesrechnungshof (LRH)
- Christlicher Gewerkschaftsbund
- Rechtsanwaltskammer Celle
- Rechtsanwaltskammer Braunschweig
- Rechtsanwaltskammer Oldenburg
- Landesarbeitsgemeinschaft des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im niedersächsischen Justizvollzug
- Landesarbeitsgemeinschaft der sozialen Dienste im niedersächsischen Justizvollzug
- Landesarbeitsgemeinschaft des Werkdienstes im niedersächsischen Strafvollzug
- Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzugsdienst des Landes Niedersachsen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im niedersächsischen Justizvollzug e. V. (im Folgenden: LAG Psychologen)
- Landesarbeitsgemeinschaft der Juristen im niedersächsischen Strafvollzug (im Folgenden: LAG Juristen)
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (im Folgenden: Konföderation evangelischer Kirchen)
- Katholisches Büro Niedersachsen (im Folgenden: Katholisches Büro)
- Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V. Schura Niedersachsen
- DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. Niedersachsen (DVJJ)
- WEISSER RING e. V.
- Landespräventionsrat (LPR)
- Gleichstellungsbeauftragte des Niedersächsischen Justizministeriums
- LAG Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.
- Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e. V. (im Folgenden: Bundesvereinigung der Anstaltsleiter)
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
- Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
- Bundesverband der Justizwachmeister e. V.
- Präsidierrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit

- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen K. d. ö. R.
- Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen K. d. ö. R.
- Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.

Darüber hinaus erhielten folgende Behörden und sonstige Stellen Kenntnis von dem Entwurf und Gelegenheit zur Stellungnahme:

- die Justizvollzugsanstalten Bremervörde, Celle, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Rosdorf, Sehnde, Uelzen, Vechta, Wolfenbüttel
- die Justizvollzugsanstalt (im Folgenden: JVA) für Frauen Vechta
- die Jugendanstalt Hameln (im Folgenden: JA Hameln)
- die Jugendarrestanstalt Verden
- das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
- die Justizarbeitsverwaltung
- der Zentrale IT-Betrieb Celle
- der Zentrale juristische Dienst
- die Oberlandesgerichte in Braunschweig, Celle und Oldenburg
- die Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Celle und Oldenburg.

Von den vorbezeichneten Behörden und Stellen haben die LfD, die Oberlandesgerichte Celle und Oldenburg, die Generalstaatsanwaltschaft Celle, die Justizvollzugsanstalten Celle, Vechta und Rosdorf sowie die Jugendanstalt Hameln, die Konföderation evangelischer Kirchen, das Katholische Büro, die DVJJ-Landesgruppe Niedersachsen, der LRH, der LPR, der NRB, die LAG Freie Wohlfahrt, die Anstaltsleitervereinigung, der NBB, der VNSB, die LAG Psychologen, der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen beim Oberlandesgericht Oldenburg (AJSD) und die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter Stellung genommen.

Die LAG Juristen und der Zentrale juristische Dienst haben von einer eigenen Stellungnahme abgesehen und sich der Stellungnahme der Anstaltsleitervereinigung angeschlossen. Der HPR hat sich den Ausführungen des VNSB und der Ver.di Landesfachkommission Justizvollzug Niedersachsen-Bremen, die ihrerseits von dem HPR beteiligt worden ist, angeschlossen.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung von einer Stellungnahme ausdrücklich abgesehen hat der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen.

Die übrigen Verbände und Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

2. Darstellung und Würdigung allgemeiner, die Einzelvorschriften übergreifender Forderungen der beteiligten Verbände und sonstigen Stellen
 - a) Darstellung

Die JVA Vechta schlägt vor, eine Regelung zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfe (§ 41 NJVollzG) auch für erwachsene Untersuchungsgefangene zu schaffen. Dies sei aus Gründen der Gleichbehandlung sinnvoll. Zudem trage die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse zur Sicherheit der Anstalten und zur Integration der Gefangenen in die Gesellschaft bei.

Das Oberlandesgericht (im Folgenden: OLG) Oldenburg und die Generalstaatsanwaltschaft Celle haben keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Das Katholische Büro begrüßt die Berücksichtigung von Opferinteressen, stellt aber das Gelingen aufgrund der Kostenneutralität infrage.

Angemerkt wird ferner, dass eine Regelung zur Einbeziehung der Gefangenen in das Rentensystem fehle. Diesbezüglich sollte dringend geregelt werden, dass arbeitende Gefangene später Rente beziehen können, da dies den Wert der Arbeit fördere.

Die LAG Freie Wohlfahrt stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Die DVJJ Landesgruppe Niedersachsen begrüßt den Gesetzentwurf, insbesondere die stärkere Berücksichtigung der Belange von Geschädigten sowie von Wiedergutmachungs- und Ausgleichsmöglichkeiten. Sie regt an, die Expertise der in Niedersachsen seit Langem tätigen Träger der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen aufgrund der entwicklungstypischen Besonderheiten der adoleszenten Entwicklungsphase, auch bei jungen Opfern, einzubeziehen und die diesbezüglichen Wirkungen systematisch zu evaluieren.

Der Zentrale juristische Dienst begrüßt den Gesetzentwurf und schließt sich im Übrigen der Stellungnahme der Anstaltsleitervereinigung an.

Der NRB begrüßt den Ansatz, die Opferinteressen mit dem Ziel der Wiedergutmachung als zentralen Punkt der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, weist jedoch darauf hin, dass es bei Tattleugnern problematisch sein dürfte, wenn bei diesen die durch die Tattleugnung ausbleibende Verantwortungsübernahme zu negativen Folgen in der Vollzugsgestaltung führen würde.

Der NRB merkt ferner an, dass die in der Rechtsprechung geäußerten Zweifel an der Anwendbarkeit der §§ 135 ff. NJVollzG nicht zum Anlass genommen worden seien, eine andere Regelung zu finden.

Das OLG Celle bedauert, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen enthalte, die das in der Praxis bestehende Problem des Nebeneinanders von § 119 der Strafprozessordnung (StPO) und den Regelungen im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz zu den Beschränkungen der Untersuchungshaft löst.

Die Anstaltsleitervereinigung begrüßt den Gesetzentwurf, da dieser Verbesserungsvorschläge aus der Praxis aufgreife und die Interessen der Verletzten von Straftaten nunmehr auch gesetzlich abbilde.

Die Konföderation evangelischer Kirchen befürwortet sehr, dass die Berücksichtigung von Opferinteressen mit dem Ziel der Wiedergutmachung zu einem zentralen Bezugspunkt der Vollzugsgestaltung erhoben werde, da dadurch auch zentrale Anliegen der Gefängnisseelsorge aufgenommen worden seien. Wünschenswert sei eine ergänzende Regelung in § 53 NJVollzG, dass Gefangene grundsätzlich mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger allein sprechen können.

Der NBB kritisiert, dass eine Einbindung der Beschäftigten im Entstehungsprozess des Gesetzentwurfs nicht stattgefunden habe. Darüber hinaus seien elementare Anforderungen an die Gefangenen, wie z. B. Ordnungs- und Reinigungsarbeiten in gemeinschaftlich genutzten Vollzugsbereichen, nicht verpflichtend aufgenommen worden.

Die JA Hameln sieht ein Erfordernis für eine Regelung, aufgrund derer junge Gefangene zur unentgeltlichen Übernahme von „Gemeinschaftsaufgaben“ verpflichtet werden können. Hierzu schlägt die Anstalt eine Ergänzung von § 120 NJVollzG dahin gehend vor, dass die Wohngruppen sowie sonstige Bereiche zur allgemeinen Nutzung durch die Gefangenen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln sind. Eine solche Regelung, die es auch im Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetz (NJAVollzG) gebe, sei insbesondere zur Erfüllung des erzieherischen Auftrages im Jugendvollzug notwendig und auch sinnvoll, um die jungen Gefangenen zu Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung des sozialen Lernens heranziehen zu können. Dadurch sollen sie eine Verantwortungsübernahme erlernen, worunter u. a. die Sauberkeit und Ordnung in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen falle.

Die LAG Psychologen begrüßt die stärkere Beachtung von Opferinteressen im Justizvollzug. Zugleich spricht sich die LAG für eine wissenschaftliche Begleitung der zukünftigen Umsetzungen aus, da beispielsweise unklar sei, ob die Initiativen im Rahmen der Opferorientierung gleichzeitig das Vollzugsziel nach § 5 NJVollzG fördern. Kritisch angemerkt wird, dass aufgrund der diesbezüglichen Neuregelungen nicht abgebildete Mehrkosten entstünden, da die

Fachdienste in den Anstalten bereits gegenwärtig ausgelastet seien und die Konzeption und Durchführung von Behandlungsmaßnahmen zusätzliche Ressourcen erfordere.

Die neue Wertigkeit von Arbeit im Verhältnis zur Behandlung wird sehr begrüßt und nachdrücklich befürwortet, dies gelte ebenfalls für die Ausweitung der Besuchsmöglichkeiten und die verbindliche Regelung des Informationsflusses zwischen den Vollzugsbehörden und den ambulanten sozialen Diensten der Justiz im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.

Die JVA Celle regt an, eine den §§ 105, 111 und 119 NJVollzG entsprechende Regelung zur Gewährung von Sonderurlaub für alle Strafgefangenen zu schaffen, da hierdurch die Bandbreite entlassungsvorbereitender Maßnahmen deutlich erhöht werde.

Der AJSD empfiehlt eine Änderung von § 18 NJVollzG dahin gehend, dass Entlassungen an Freitagen verhindert werden. Dies sei sinnvoll, da an diesem Werktag die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme behördlicher Dienste sehr begrenzt seien, sodass die gleichen Probleme wie bei Entlassungen an einem Sonnabend entstünden.

Des Weiteren sei eine Änderung von § 47 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG sinnvoll, da zwar nach geltender Rechtslage das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer überwiesen werden könne, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AJSD jedoch über keine Dienstkonten verfügten, sodass dies in der Praxis nicht umgesetzt werden könne.

Nach Ansicht des AJSD sollte § 69 Abs. 3 Satz 4 NJVollzG um die Fälle ergänzt werden, in denen nach Vollverbüßung der Strafe Führungsaufsicht eintrete und eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer beigeordnet werde.

b) Würdigung

Soweit auf etwaige Mehrkosten verwiesen wird, sind diese in den haushalterischen Auswirkungen berücksichtigt. Die vom Katholischen Büro und der LAG Psychologen aufgezeigten Mehrbelastungen durch die Berücksichtigung von Opferinteressen mit dem Ziel der Wiedergutmachung kann durch eine gezielte Schwerpunktsetzung bei der konzeptionellen Entwicklung und Fortschreibung des Behandlungsangebots der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen Rechnung getragen werden.

Der Anregung des Katholischen Büros hinsichtlich einer Regelung zur Einbeziehung der Gefangenen in das gesetzliche Rentensystem steht eine diesbezüglich fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes entgegen.

Die Anregungen der DVJJ zur Einbeziehung der Träger Ambulanter Angebote sowie zur Evaluation erfordern mit Blick auf die einschlägigen Regelungen in den §§ 181 und 189 NJVollzG keine Anpassungen des Gesetzentwurfes. Sie entsprechen der geltenden Rechtslage.

Soweit der NRB Zweifel an der Anwendbarkeit der §§ 135 ff. NJVollzG anspricht und das OLG Celle auf das in der Praxis bestehende Problem des Nebeneinanders von § 119 StPO und den Regelungen im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz zu den Beschränkungen der Untersuchungshaft hinweist, wird kein Anlass für eine Änderung des Gesetzentwurfes gesehen. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat zum Streitstand im Schriftlichen Bericht zum damaligen Änderungsgesetz zum Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (Drs. 16/942), mit dem die Vollzugsgerichte mit Ausnahme der gerichtlichen Zuständigkeit nach § 134 a Abs. 1 Satz 2 NJVollzG abgeschafft worden sind, ausgeführt, dass trotz der unterschiedlichen Auffassungen in der Frage der Gesetzgebungskompetenz im Ausschuss Einigkeit dahin gehend erzielt worden sei, dass das Land durch die Regelungen der §§ 133 ff. NJVollzG auf der Grundlage des Artikels 125 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes die Ersetzung von Bundesrecht durch Landesrecht auf dem Gebiet des Untersuchungshaftvollzuges vorgenommen habe und nun nicht mehr rückgängig machen könne.

Demzufolge hält der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen den im Hinblick auf die im Rahmen der Ausschussberatungen eingeholte Stellungnahme des Niedersächsischen Richterbundes erörterten Vorschlag, umfassend auf die Regelungen der Strafprozessordnung zu verweisen und insbesondere die sogenannten Vollzugsgerichte abzuschaffen, für

rechtlich nicht durchführbar. Den Einwänden des OLG Celle und Niedersächsischen Richterbund kann daher nicht gefolgt werden. Für die geplanten Anpassungen im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges besteht unzweifelhaft die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Soweit hinsichtlich der Anwendbarkeit der landesgesetzlichen Regelungen zu den Beschränkungen der Untersuchungshaft unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden, kann diesem Umstand mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht begegnet werden.

Die Forderung der Konföderation evangelischer Kirchen nach einer ergänzenden Regelung in § 53 NJVollzG, dass Gefangene grundsätzlich mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger allein sprechen können, wird nicht aufgegriffen, da die in § 53 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG normierte „religiöse Betreuung“ umfassend zu verstehen ist und persönliche Einzelgespräche zwischen Gefangenen und Seelsorgern umfasst (vgl. Arloth [2011], StVollzG, § 53, Rn 3; S/B/J/L-Schäfer [2013], StVollzG, § 53, Rn 9). Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Der Wunsch der Jugendanstalt Hameln und des NBB nach einer Regelung, aufgrund derer junge Gefangene zur Übernahme von „Gemeinschaftsaufgaben“ ohne Entgelt verpflichtet werden können, wird nicht aufgegriffen. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 120 NJVollzG würde keine ausreichende Grundlage dafür bieten, Gefangene über die Einhaltung einer allgemeinen „Wohlverhaltenspflicht“ hinaus zur Ausübung unentgeltlicher Tätigkeiten zu verpflichten. Für die Implementierung einer Regelung, die dieses zuließe, wird mit Blick auf § 124 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG kein Raum gesehen, da eine Abgrenzung zwischen Hilfstätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift, für deren Ausübung den jungen Gefangenen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1 NJVollzG ein Arbeitsentgelt zusteht, und anderen, möglicherweise vergleichbaren Tätigkeiten, die unentgeltlich zu verrichten sind, nicht möglich ist. Warum in dem einen Fall ein Entgeltanspruch bestehen sollte und in dem anderen nicht, erscheint auch unter Berücksichtigung der erzieherischen Ausrichtung des Jugendvollzuges nicht plausibel.

Der Verweis auf das Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz führt insoweit nicht zu einer anderen Bewertung, als dieses keine Verpflichtung von Arrestinnen und Arrestanten vorsieht, Hilfstätigkeiten oder „Gemeinschaftsaufgaben“ ohne Vergütung auszuüben.

Die Einschätzung der LAG Psychologen zu dem Erfordernis einer wissenschaftlichen Begleitung von Initiativen im Rahmen der Opferorientierung wird geteilt, erfordert zu ihrer Umsetzung jedoch keine Anpassung des Gesetzentwurfs. Eine entsprechende Verpflichtung ist bereits in § 189 NJVollzG enthalten.

Für eine über die normierten Fälle hinausgehende Regelung zum Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung, wie sie die JVA Celle vorschlägt, wird angesichts der bereits bestehenden Möglichkeiten, den Vollzug zu lockern, kein Bedürfnis gesehen. Bei Ausschöpfung der „Urlaubskontingente“ nach § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 3 und 4 sowie § 40 Abs. 6 Satz 1 NJVollzG dürften Gestaltungsspielräume zur Verfügung stehen, die eine adäquate Vorbereitung der Entlassung ermöglichen.

Für die vom AJSD angeregte Implementierung einer Regelung, die Entlassungen an Freitagen verhindert, wird kein Bedürfnis gesehen. Gemäß § 18 Abs. 1 NJVollzG soll die Entlassung „möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag“ stattfinden. Dies erscheint im Regelfall ausreichend, um der oder dem Gefangenen die Wahrnehmung von Behörden- oder anderen wichtigen Terminen auch an Freitagen zu ermöglichen. Sofern im Einzelfall dringende Gründe dafür vorliegen, dass die oder der Gefangene zu ihrer oder seiner Eingliederung auf eine frühere Entlassung angewiesen ist, kann bereits jetzt nach § 18 Abs. 3 NJVollzG der Entlassungszeitpunkt bis zu zwei Tagen vorverlegt werden.

Im Hinblick auf die nach § 47 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG vorgesehene Möglichkeit, das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu überweisen, geben die vom AJSD angeführten Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung keinen Anlass, den Gesetzentwurf anzupassen. Die Einrichtung entsprechender Konten dürfte jedenfalls nicht ausgeschlossen sein.

Der weitere Vorschlag des AJSD, die Regelung in § 69 Abs. 3 Satz 4 NJVollzG um die Fälle zu ergänzen, in denen nach vollständiger Strafverbüßung Führungsaufsicht eintritt und die Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers erfolgt, wird mit Blick auf § 68 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG-E nicht aufgegriffen. Die rechtzeitige Beteiligung der mit der Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe befassten Stellen erscheint hierdurch gewährleistet.

Insgesamt sieht die Landesregierung aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Forderungen der Verbände und sonstigen Stellen kein Bedürfnis für grundlegende Änderungen des Gesetzentwurfs.

Gleichwohl sind als Ergebnis der Verbandsbeteiligung sowie nach erneuter Prüfung seitens des federführenden Justizministeriums an einigen Stellen Änderungen gegenüber der zur Verbandsbeteiligung freigegebenen Fassung des Entwurfs (Stand: 27. September 2016) vorgenommen worden. Wesentliche Änderungen sind

- die Festlegung der maximal zulässigen Einzahlungen oder Überweisungen auf das Hausgeldkonto auf zwölf pro Jahr in § 46 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG-E,
- die Aufnahme einer Regelung zur Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe im Vollzug der Untersuchungshaft in § 152 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG-E sowie
- die Normierung einer Pflicht zur Unterrichtung der oder des Gefangenen über die Einsichtsrechte in Gesundheitsakten und Krankenblätter in § 198 a Abs. 3 NJVollzG-E.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3):

Satz 2 greift die Ausrichtung auf die Straftaten und deren Folgen erstmals als Gestaltungsgrundsatz auf. Die allgemeinen Grundsätze der Vollzugsgestaltung werden durch die Neuregelung insoweit ergänzt, als die Straftaten und deren Folgen zu einem weiteren zentralen Bezugspunkt im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG erhoben werden. Die Gefangenen sollen bei der Auseinandersetzung mit ihren Taten unterstützt und an Prozesse, die auf eine Wiedergutmachung materieller und immaterieller Tatfolgen zielen, herangeführt werden. Die Regelung macht deutlich, dass Resozialisierung sich nicht auf die individuelle Perspektive der oder des Gefangenen beschränken kann, sondern im Rahmen der Auseinandersetzung mit der jeweiligen Straftat auch die Bedürfnisse der von ihren Folgen betroffenen Dritten in den Blick nehmen muss. Zur Klarstellung, dass dieser Personenkreis sich nicht auf die unmittelbar durch die Straftat Verletzten beschränkt, ist im Hinblick auf deren „Folgen“ bewusst von einer Bezugnahme auf bestimmte Personengruppen abgesehen worden. Durch die Neuregelung werden die Auswirkungen von Straftaten auf das soziale Umfeld der Täterin oder des Täters als gesamtgesellschaftlicher Prozess beschrieben, um für eine auf die umfassende und nachhaltige Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienende Vollzugsgestaltung Raum zu schaffen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2):

Die neue Formulierung in Satz 1 greift den allgemeinen Gestaltungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG-E auf und erweitert die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, geeignete Angebote der Förderung, Qualifizierung und Behandlung vorzuhalten, um den Gesichtspunkt der Verantwortungsübernahme. Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass die Bereitschaft einer Täterin oder eines Täters, Verantwortung für die von ihr oder ihm begangenen Straftaten und deren Folgen zu übernehmen, eine wesentliche Voraussetzung für die Wiederherstellung des Rechtsfriedens darstellt. Gefangenen sollen daher Maßnahmen angeboten werden, im Rahmen derer sie die Auswirkungen ihres Handelns auf andere Menschen besser wahrzunehmen und ihr Verhalten dementsprechend auszurichten lernen, um so die Grundlagen für eine Rückkehr in ein sozialverantwortliches Leben nach der Haftentlassung zu schaffen. Im Hinblick auf die „geeigneten Maßnahmen“ liegt dem Entwurf ein umfassendes Begriffsverständnis zugrunde: Gemeint sind neben themen-

oder deliktspezifischen Einzel- und Gruppenangeboten auch alle anderen Formen der Einwirkung auf die oder den Gefangenen, die im Einzelfall zur Zielerreichung beitragen können. Der Begriff der „Folgen“ entspricht dem in § 2 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG-E (siehe Begründung zu Nummer 1).

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB begrüßt den Ansatz, die Opferinteressen mit dem Ziel der Wiedergutmachung als zentralen Punkt der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, weist jedoch darauf hin, dass es bei Tatleugnern problematisch sein dürfte, wenn bei diesen die durch die Tatleugnung ausbleibende Verantwortungsübernahme zu negativen Folgen in der Vollzugsgestaltung führen würde.

Die Befürchtung wird nicht geteilt. Die Regelung verpflichtet die Vollzugsbehörde zum Angebot geeigneter Maßnahmen, nicht aber die Gefangene oder den Gefangenen zur Teilnahme daran. Eine negative Auswirkung für Tatleugner, die zwangsläufig keine Verantwortungsübernahme für ihre Straftaten anstreben dürften, kann weder aus § 6 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG noch aus der Neuregelung unmittelbar abgeleitet werden.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Einführung der Abkürzung „JGG“.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Zu Absatz 1:

Die Änderung verzichtet auf die bisherige Nummer 5, welche die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung als Bestandteil des Vollzugsplans explizit auflistet. Derartige Veranstaltungen können auch unter die Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung nach Nummer 4 gefasst werden. Daher war die Streichung der in der Praxis nahezu bedeutungslosen Vorschrift geboten.

Zu Absatz 2:

Die Neuregelung erweitert den Gegenstand der Untersuchung, indem sie neben den Bedingungsfaktoren der Straftaten auch deren Folgen in den Blick nimmt. Damit soll bereits zu Beginn des Strafvollzuges eine umfassende Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht sichergestellt und damit die Basis für eine individuelle, auf das Vollzugsziel der Resozialisierung ausgerichtete Vollzugsplanung mit der oder dem Gefangenen geschaffen werden. Anders als in den Justizvollzugsgesetzen anderer Bundesländer (vgl. etwa § 15 Abs. 1 Nr. 21 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 20 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 15 Abs. 1 Nr. 20 des Landesjustizvollzugsgesetzes [des Landes Rheinland-Pfalz], § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 10 Abs. 1 Satz 4 Nr. 12 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen) ist dieser Prozess bewusst nicht als Maßnahme im Sinne der Vollzugsplanung formuliert worden, um die Vielfalt möglicher Fallkonstellationen nicht einzuengen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Folgen einer Straftat nur durch einvernehmliches Zusammenwirken aller Betroffenen ausgeglichen werden können. Die aufgrund der Untersuchung nach Absatz 2 des Entwurfs im Einzelfall zu planenden Maßnahmen sind von § 9 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG erfasst, sodass insoweit kein Ergänzungsbedarf gesehen wird.

Der Begriff der „Folgen“ entspricht dem in § 2 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG-E (siehe Begründung zu Nummer 1).

Zur Verbandsbeteiligung:

Das Katholische Büro und die Konföderation evangelischer Kirchen merken an, dass sich die Streichung von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NJVollzG nicht erschließe, da in der Praxis u. a. hilfreiche Module der Fortbildung, beruflichen Ausbildung und Sprachkurse angeboten werden. Die Streichung würde nach Auffassung der Konföderation evangelischer Kirchen unter Umständen dazu führen, dass Fortbildungsveranstaltungen für Gefangene, die für eine Schul- oder Ausbildungsmaßnahme nicht geeignet seien, entfielen.

Dem kann nicht beigetreten werden. Veranstaltungen der Fortbildung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NJVollzG sind vom Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NJVollzG erfasst

und werden im Vollzugsplan abgebildet. Ein Wegfall von Fortbildungsmaßnahmen ist daher in der Praxis nicht zu befürchten.

Die JVA Celle merkt an, dass die Umsetzung des neuen Absatzes 2 in der Praxis nur eingeschränkt möglich sei, da sich die Untersuchung der Straftatfolgen auf die Wiedergabe von Aussagen im Urteil zu Schädigungen von Opfern beziehungsweise vereinbarte Entschädigungszahlungen sowie auf die Abfrage der Sicht der Täterin oder des Täters über Folgen der Straftaten reduziere.

Für die normierte verpflichtende Untersuchung der Straftatfolgen kann u. a. eine Auswertung des rechtskräftigen Urteils sowie gegebenenfalls der Ermittlungsakten, die aus dem Urteil resultierenden Entschädigungszahlungen sowie die Aussage der oder des Gefangenen herangezogen werden. Die Erhebung im Rahmen des § 9 Abs. 2 NJVollzG-E kann somit auf mehreren Ebenen erfolgen und bildet die Grundlage für die Bestimmung der geeigneten Maßnahmen, die im Sinne des neuen § 6 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG-E die Chance eröffnen, Verantwortung für die Straftaten und deren Folgen zu übernehmen.

Zu Nummer 5 (§ 15 Abs. 1):

Satz 2 greift den Gedanken einer Vollzugsgestaltung, die sich auch an den Belangen der von den Folgen einer Straftat Betroffenen orientiert, im Hinblick auf die Öffnung des Vollzuges auf. Unbeschadet ihrer Bedeutung für die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG ist bei der Ausgestaltung von Lockerungen eine Abwägung mit den Interessen derjenigen vorzunehmen, die durch eine Straftat der oder des Gefangenen verletzt worden sind oder durch ein Zusammenreffen mit dieser oder diesem im Rahmen einer Lockerung des Vollzuges in ihrer körperlichen oder seelischen Integrität beeinträchtigt werden können.

Der geschützte Personenkreis geht über den der Auskunftsberechtigten nach § 192 Abs. 4 NJVollzG insoweit hinaus, als er auch Personen umfasst, die in besonderem Maße gefährdet sind, infolge von Lockerungen Opfer einer Straftat der oder des Gefangenen zu werden. Auf eine bereits manifestierte Täter-Opfer-Beziehung kommt es dabei nicht an, vielmehr soll auch möglichen Beeinträchtigungen Dritter präventiv entgegengewirkt werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das Katholische Büro, die LAG Psychologen, der AJSD sowie der NRB begrüßen die Regelung ausdrücklich. Der NRB merkt an, dass unklar sei, auf welchem Wege die Schutzinteressen Dritter berücksichtigt werden können, da sich diese oftmals nicht aus den Urteilsgründen oder aus den sonstigen dem Vollzug zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben. Insoweit sollte sichergestellt werden, dass die schutzwürdigen Belange Dritter der Vollzugsbehörde auch bekannt seien um bei der Vollzugsplanung berücksichtigt werden zu können.

Die Folgen der Straftaten werden aufgrund des neuen § 9 Abs. 2 NJVollzG-E im Rahmen der sogenannten Behandlungsuntersuchung erhoben, sodass die Vollzugsbehörde durch diese Ergebnisse Erkenntnisse über berechnete Interessen der durch die Straftat Verletzten oder die schutzwürdigen Belange Dritter gewonnen hat (vgl. insoweit die Anmerkungen in der Begründung zu § 9 Abs. 2 des Entwurfs).

Trotz der Befürwortung der Regelung befürchtet der AJSD, dass durch die Regelung die Gewährung von Lockerungen, vor allem im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, restriktiver gehandhabt werden wird als bislang. Nach Ansicht des AJSD werden die zur Entlassungsvorbereitung erforderlichen Ausgänge leider häufig nicht gewährt.

Die Befürchtung wird nicht geteilt. Die Regelung implementiert die Berücksichtigung von Schutzinteressen der durch die Straftat Verletzten oder gefährdeten Dritten im Rahmen von Weisungen und greift somit nicht in die Voraussetzungen zur Lockerungsgewährung ein.

Zu Nummer 6 (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Einführung der Abkürzung „StGB“.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Die Eingliederung in das Leben in Freiheit im Sinne von § 2 Abs. 3 NJVollzG setzt regelmäßig voraus, dass die oder der Gefangene tragfähige soziale Beziehungen erhalten oder aufbauen kann, die über die Zeit der Haft hinausreichen. Besuche tragen zur Stärkung von Bindungen zu Personen außerhalb des Vollzuges bei und ermöglichen den Gefangenen die Übernahme sozialer Verantwortung. Sie stellen damit zugleich eine Ausprägung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG dar.

Zu Absatz 1:

Satz 2 normiert eine Anhebung der Mindestbesuchszeit von einer Stunde auf vier Stunden im Monat. Die Möglichkeit zum unmittelbaren Austausch im Rahmen des Besuchs hat insbesondere für Gefangene, denen keine Lockerungen des Vollzuges gewährt werden können, sowie für Angehörige im Rahmen des Grundrechtsschutzes aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes Bedeutung. Die Anhebung der Mindestbesuchszeit greift die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Ermöglichung einer hochfrequenten Besuchsmöglichkeit im Vollzug der Freiheitsstrafe (Europäische Strafvollzugsgrundsätze Rec [2006] 2 Nr. 24.1) auf und soll eine Entfremdung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen während der Haft verhindern.

Satz 3 sieht erstmals eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Familien mit minderjährigen Kindern im Rahmen der Besuchsdurchführung vor. Die Regelung trägt dem Grundrechtsschutz aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes sowohl für die Gefangenen als auch für deren Angehörige, die unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung in besonderem Maße leiden, Rechnung. Umstände, die die allgemeinen Lebensverhältnisse von Familien mit minderjährigen Kindern bestimmen und bei der Ausgestaltung der Besuche zu berücksichtigen sind, können insbesondere die Zeiten des Schulbesuchs, das Schlafverhalten von Kindern sowie die mit längeren Anreisen üblicherweise verbundenen Belastungen sein. Satz 4 greift den Regelungsgehalt von § 25 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG-E auf.

Durch den neu eingefügten Satz 5 ist den Bedürfnissen minderjähriger Kinder auch bei der Ausgestaltung von Besuchsräumen Rechnung zu tragen. Mit dem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt möglicherweise einhergehende Belastungen sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Aus systematischen Gründen ist diese Regelung in Abgrenzung zu den allgemeinen Ausgestaltungskriterien nach § 173 in Verbindung mit § 174 Abs. 2 in Absatz 1 des Entwurfs aufgenommen worden.

Zu Absatz 2:

Satz 2 greift die Regelung zur Durchführung sogenannter Langzeitbesuche in § 123 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG auf. Unüberwachte mehrstündige Besuche ermöglichen ein den Lebensverhältnissen in Freiheit angenähertes Zusammensein von Gefangenen mit Besucherinnen und Besuchern in einem geschützten Rahmen. Insbesondere für Gefangene, denen keine Lockerungen ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter gewährt werden können, stellt der Langzeitbesuch die einzige Möglichkeit zum ungestörten und unbeobachteten Zusammensein mit Personen von außerhalb des Vollzuges dar.

Langzeitbesuch wird in Niedersachsen bereits praktiziert. Diese positive Entwicklung soll durch die gesetzliche Normierung des Langzeitbesuchs gefördert werden, indem dieser durch die Neuregelung zum landesweiten Standard wird.

Mit Rücksicht auf die grundrechtliche Stellung von Ehe und Familie in Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes werden Langzeitbesuche von Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b StGB) nicht an die Erwartung eines günstigen Einflusses geknüpft, entscheidend ist allein die Eignung der oder des Gefangenen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB, der NBB, die LAG Psychologen, die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und die Konföderation evangelischer Kirchen begrüßen die Erhöhung der monatlichen Besuchszeit. Die Ausweitung der Besuchszeiten sei nach Ansicht des VNSB und des NBB jedoch nur mit einer entsprechenden Erhöhung des Beschäftigungsvolumens umsetzbar. Ebenfalls müssten die baulichen Voraussetzungen dem erhöhten Bedarf angepasst werden.

Hinsichtlich der Erhöhung der monatlichen Besuchszeit regt die Anstaltsleitervereinigung an, dass im Fall der angeordneten akustischen Überwachung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG bzw. gemäß § 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 NJVollzG die Gesamtbesuchsdauer auf eine Stunde im Monat reduziert werden sollte, da dies mit dem bisherigen Stellenanteil, der für die Durchführung von Besuchen vorgesehen sei, nicht umsetzbar sei. Eine Finanzierung aus dem Einzelplan 11 könne nach Ansicht der Anstaltsleitervereinigung nur durch eine zusätzliche Mittelverstärkung umgesetzt werden. Die JVA Rosdorf merkt an, dass die geplante Änderung sinnvoll und grundsätzlich auch umsetzbar sei. In der Folge begründe die Ausweitung der Mindestbesuchszeit für die Untersuchungsgefangenen jedoch einen nicht unerheblichen weiteren Stundenbedarf aufgrund der akustischen Überwachung, der ohne zusätzliche Personalkapazitäten nicht geleistet werden könne.

Der zu berücksichtigende Mehrbedarf für die Erhöhung der Mindestbesuchszeit ist in den Kosten für personelle Maßnahmen berücksichtigt, insofern wird auf die Begründung zu Abschnitt IV Nr. 3 des Allgemeinen Teils verwiesen. Baulichen Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten können durch Erweiterungen der Besuchszeiten umgangen werden.

Dem Vorschlag hinsichtlich der Reduzierung der Mindestbesuchszeit für Untersuchungsgefangene wird nicht gefolgt. Eine akustische Überwachung von Untersuchungsgefangenen ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG nur im Einzelfall zulässig, sodass aus diesem Umstand kein genereller personeller Mehrbedarf abgeleitet werden kann. Des Weiteren käme es einer doppelten Benachteiligung gleich, wenn sich zusätzlich zur akustischen Überwachung automatisch der zeitliche Besuchsanspruch des einzelnen Untersuchungsgefangenen reduzieren würde.

Das Katholische Büro begrüßt die Neuregelung, da diese zur Stabilisierung der sozialen Bezüge befrage. In § 25 Abs. 1 Satz 5 NJVollzG-E könnte nach Ansicht des Katholischen Büros von einer „familiengerechter“ anstatt einer „kindgerechter“ Ausgestaltung der Besuchsräume gesprochen werden.

Dem wird nicht gefolgt, da nicht erkennbar ist, welche konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten familiengerecht wären, die nicht bereits von einer kindgerechten Ausstattung erfasst sind.

Zu Nummer 8 (§ 30 Abs. 2 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (siehe Begründung zu Nummer 6).

Zu Nummer 9 (§ 38 Abs. 2):

Die Neufassung modifiziert das Verhältnis zwischen der Arbeitspflicht nach § 38 Abs. 1 NJVollzG und der Möglichkeit, an anderen der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 NJVollzG dienenden Maßnahmen teilzunehmen, zugunsten letzterer. Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Ausübung einer zugewiesenen Tätigkeit im Vollzug der Resozialisierung förderlich sein kann, aber nicht für jede Gefangene und jeden Gefangenen stets die am besten geeignete Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles darstellen muss, die anderen Maßnahmen regelmäßig vorzuziehen wäre. Die individuellen Bedürfnisse der Gefangenen erfordern vielmehr eine gezielte Planung, die den Arbeitseinsatz als einen Bestandteil des Behandlungskonzepts mit anderen Maßnahmen, die gleichermaßen zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 NJVollzG beitragen können, im Einklang hält. Über die in § 38 Abs. 2 NJVollzG-E genannten Maßnahmen hinaus erfasst die Regelung auch andere vollzugliche Maßnahmen, die der Erreichung dieser Ziele dienen.

Im Hinblick auf die Zulassung solcher Maßnahmen während der Arbeitszeit sieht die Regelung ein Rangverhältnis vor: Vollzugliche Maßnahmen insbesondere der in § 38 Abs. 2 NJVollzG-E genannten Art sind während der Zeit, in der die Gefangenen regelmäßig arbeiten oder einer anderen Beschäftigung im Sinne des § 35 NJVollzG nachgehen, zuzulassen, soweit die Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 NJVollzG dies erfordert. Neben der Bedeutung der jeweiligen Maßnahme als solcher im Rahmen der Vollzugsplanung oder Erziehungs- und Förderplanung ist mithin zu prüfen, inwieweit diese gerade während der Arbeitszeit durchgeführt werden muss, um ihren Zweck erfüllen zu können. Soweit dies der Fall ist, geht die Maßnahme der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung vor.

Ist die Durchführung einer vollzuglichen Maßnahme während der Arbeitszeit aus den sonstigen im Entwurf genannten Gründen erforderlich, so soll die Zulassung erfolgen. Der Anwendungsbereich der Regelung umfasst sowohl Gefangene, für die nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz ein Vollzugsplan aufzustellen ist, als auch Gefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr, bei denen die Erforderlichkeit einer Maßnahme im Rahmen der Vollzugsplanung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG) festgestellt wird.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Psychologen begrüßt ausdrücklich die Überarbeitung der Wertigkeit von Arbeit und Behandlung. Da es für die Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten oft nicht ausschließlich einer regelmäßigen Arbeitstätigkeit während der Inhaftierung, sondern vielmehr der Teilnahme an verschiedenen (auch psychologischen) Behandlungsmaßnahmen bedürfe, sei die geplante Änderung in § 38 Abs. 2 NJVollzG-E notwendige Voraussetzung für gelingende Resozialisierung.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter hält die Beibehaltung der Arbeitspflicht für wichtig. Die gleichzeitige Zulassung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NJVollzG während der Arbeitszeit sei eine konsequente Umsetzung des Resozialisierungsgebotes.

Der VNSB und der NBB vertreten die Auffassung, dass besondere Hilfs- und Therapiemaßnahmen vorrangig außerhalb der Arbeitszeit verpflichtend angeboten werden sollten, da das Leben im Vollzug entsprechend § 2 Satz 1 NJVollzG den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden sollte.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Neuregelung enthält keine Aussage dahin gehend, wann die Vollzugsbehörde solche Maßnahmen anzubieten hat, sondern erweitert lediglich die Möglichkeiten der Teilnahme. Ein Änderungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Zu Nummer 10 (§ 39 Abs. 1 Satz 3):

Im Zuge der finanziellen Gleichstellung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen bezüglich der Höhe des Arbeitsentgelts wird durch die neue Nummer 5 in § 39 Abs. 1 Satz 3 erstmals normiert, dass während der Untersuchungshaft geleistete Tätigkeitszeiten im Rahmen der Freistellung nach § 39 NJVollzG angerechnet werden.

Die Neuregelung trägt dem Aspekt Rechnung, dass Untersuchungsgefangenen ebenso wie Strafgefangenen aufgrund der geleisteten Arbeit Zeiten für die Regeneration zur Verfügung stehen sollen. Das mit zunehmender Dauer einer Tätigkeit regelmäßig ansteigende Bedürfnis nach physischer und psychischer Regeneration bleibt vom Übertritt in die Strafhafte unberührt, sodass es unter dem Aspekt der Gleichstellung sachgerecht ist, die geleisteten Tätigkeitszeiten anzurechnen. Des Weiteren trägt die Implementierung dem Umstand Rechnung, dass ein Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 152 a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG-E erst nach einem Zeitraum von einem Jahr ausgeübter Tätigkeit entsteht, die Untersuchungshaft aber zumeist von kürzerer Dauer ist.

Zu Nummer 11 (§ 40):

Zu Absatz 3:

Satz 2 schafft erstmals eine Ausfallentschädigung für Gefangene, die während der Arbeits- oder Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan oder Erziehungs- und Förderplan angegebenen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NJVollzG-E, § 110 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 NJVollzG, § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NJVollzG-E teilnehmen. Diese enthalten für die Dauer des Ausfalls der Arbeit oder Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe des Arbeitsentgelts. Die Ausfallentschädigung wird nur gewährt, wenn die oder der Gefangene Arbeit oder Beschäftigung tatsächlich versäumt. Findet die Maßnahme außerhalb der Arbeits- oder Beschäftigungszeit statt oder kann die Arbeit oder Beschäftigung dafür verlegt werden, ist keine Entschädigung zu leisten.

Die Entschädigung, für deren Berechnung Satz 3 auf § 39 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG Bezug nimmt, stellt keine finanzielle Anerkennung für die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen, sondern einen Ausgleich der mit dem Ausfall von Arbeit oder Beschäftigung einhergehenden Einbußen dar.

Mit der Neuregelung soll ein Anreiz für die Mitwirkung an Maßnahmen zur Resozialisierung insoweit geschaffen werden, als die Gefangenen keine dadurch bedingte Verringerung ihrer Einkünfte aus Arbeit oder Beschäftigung befürchten müssen. Diesen Zweck kann die Entschädigung indes nur erfüllen, wenn sie in voller Höhe des nach Maßgabe von § 39 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG bestimmten Arbeitsentgelts gewährt wird.

Über § 132 Abs. 1 NJVollzG gilt die Regelung auch für den Vollzug der Jugendstrafe.

Zu Absatz 10:

Satz 4 schafft einen Anspruch auf Ausgleichszahlung für nicht in Anspruch genommene Freistellungstage nach jeweils zehn Jahren für Gefangene, die eine zeitige Freiheitsstrafe mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung verbüßen, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. Wie bei der lebenslangen Freiheitsstrafe ist eine Anrechnung von Freistellungstagen auf den Entlassungszeitpunkt auch in diesen Fällen nicht möglich.

§ 40 Abs. 10 Satz 4 NJVollzG-E entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 43 Abs. 11 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). In der obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 43 StVollzG ist anerkannt, dass zur Bestimmung der Fälligkeit der Ausgleichszahlung bei Sicherungsverwahrten in die Zehnjahresfrist auch die vor der Sicherungsverwahrung verbüßte Straftat einzubeziehen ist (vgl. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 4. September 2012 - III-1 Vollz [Ws] 291/12, 1 Vollz [Ws] 291/12 – bei juris, m. w. N.). Soweit eine Strafgefangene oder ein Strafgefangener zu einer mehr als zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und – aufgrund verhängter Sicherungsverwahrung – ein Entlassungszeitpunkt nicht bestimmt werden kann, ist danach eine Ausgleichszahlung nach Ablauf von zehn Jahren verbüßter Freiheitsstrafe ebenfalls sachgerecht. Zwar entspreche dies nicht dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung, die insoweit in § 43 Abs. 10 Nr. 1 StVollzG den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vorsieht, jedoch sei eine analoge Anwendung mit Blick auf den aus den Gesetzesmaterialien (vgl. BT-Drs. 14/4452) ersichtlichen Willen des Gesetzgebers geboten.

Aus diesem Grund wird die Gleichbehandlung der Fallgruppen im Entwurf klargestellt und der Regelung in § 40 Abs. 9 Nr. 1 NJVollzG angepasst.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Psychologen begrüßt die Regelung als wichtigen Schritt zur Gleichstellung von Arbeit und Behandlung, da die Wertigkeit der Behandlungsmaßnahmen an die Wertigkeit des gesetzlich verankerten Resozialisierungsauftrages angepasst und eine individuelle Maßnahmenplanung ermöglicht werde.

Die Anstaltsleitervereinigung begrüßt die Regelung ebenfalls, da sie die notwendigen Behandlungsmaßnahmen mit der Arbeit der Gefangenen gleichsetze. Spätestens im Nachklang zu dem Gesetz sollte indes klargestellt werden, ob die zusätzlichen Mittel aus dem Sachhaushalt oder aus den Arbeitsbetriebsmitteln zu zahlen seien, bei Finanzierung aus dem Sachhaushalt müsste BASSIS-Web entsprechend angepasst werden. Eine Gegenfinanzierung durch Streichung von Stellen durch Kürzung des Sachhaushaltes sei abzulehnen.

Die dargestellten Mehrkosten können aus den Haushaltsansätzen im Einzelplan 11 Kapitel 11 05 finanziert werden, dem erforderlichen Umsetzungsbedarf in der Praxis wird nachgegangen.

Zu Nummer 12 (§ 43):

Einem Grundgedanken des Sozialhilferechts folgend regelt Satz 2 die vorschüssige Gewährung des Taschengeldes. Für Gefangene übernimmt das Taschengeld eine ähnliche Funktion wie die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) bei mittellosen Personen. Sozialleistungen werden jeweils zu Beginn des Kalendermonats im Voraus ausgezahlt, da eine Bedürftigkeit nicht erst im Laufe des Monats entsteht, sondern von dessen Beginn an vorliegt. Nachträgliche Zahlungen hingegen können weder einen Bedarf decken, der in der Vergangenheit bestand, noch ihren Zweck in den Fällen erfüllen, in denen der Bedarf zum Zeitpunkt der Auszahlung anderweitig gedeckt ist. Diese dem Sozialhilferecht eigene Berechnungsweise lässt sich auf das Vollzugsrecht übertragen, da der Grundgedanke der Subsidiarität in § 2 Abs. 1 SGB XII in gleicher Weise normiert ist wie in § 43 NJVollzG. Es ist daher

sachgerecht, im Hinblick auf das Taschengeld ebenfalls die Gewährung im Voraus zu regeln und bei nachträglichem Wegfall der Bedürftigkeit eine Anrechnung der zugehenden Beträge vorzusehen. Insoweit ermächtigt Satz 3 die Vollzugsbehörde, zum Ausgleich für das bereits gewährte Taschengeld einen Betrag bis zu dessen Höhe einzubehalten und der oder dem Gefangenen nur den Differenzbetrag gutzuschreiben.

Von einer gesetzlichen Festlegung der Höhe des Taschengeldes ist mit Blick auf die Verordnungsermächtigung in § 44 NJVollzG abgesehen worden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das OLG Celle merkt an, dass die Formulierung „Gelder“ in § 43 Satz 3 NJVollzG-E zu ungenau sei. So sei nach dem OLG Celle und auch dem VNSB nicht ersichtlich, ob Zuwendungen gemäß § 46 Abs. 2 NJVollzG-E im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt würden. Durch die geplante Neuregelung, wonach auch vom Gefangenen bei Strafantritt mitgebrachte Gelder nach § 46 Abs. 2 NJVollzG-E zu behandeln seien, könne dies die Konsequenz nach sich ziehen, dass ein Gefangener zwar viel Geld mitbringt, aber gleichwohl als bedürftig im Sinne der Neuregelung angesehen und ein Taschengeld erhalten würde. Das OLG Celle schlägt vor, § 43 Satz 3 NJVollzG-E als Ermessensregelung zu formulieren, um gewährleisten zu können, dass etwa Geldgeschenke von Dritten außen vor blieben, eigene Einzahlungen des Gefangenen aber berücksichtigt würden.

Dem Einwand, dass der Begriff „Gelder“ zu ungenau sei, wird nicht gefolgt. Es handelt sich um den auch in § 45 Abs. 1 NJVollzG verwendeten Oberbegriff, welcher alle denkbaren Ansprüche der oder des Gefangenen gegen das Land umfasst. Eine Differenzierung ergibt sich erst aus den Regelungen in den §§ 46 ff. NJVollzG über die Verwaltung und Gutschrift der Gelder. Die Verwendung einer abweichenden Formulierung in § 43 Satz 3 NJVollzG-E könnte dazu führen, dass bestimmte Ansprüche der oder des Gefangenen gegen das Land von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen wären. Dies ist indes nicht beabsichtigt.

Dem weiteren Einwand, dass von der oder dem Gefangenen mitgebrachte Gelder künftig nach § 46 Abs. 2 NJVollzG-E zu behandeln seien und die oder der Gefangene gleichwohl als bedürftig eingestuft werden könne, ist entgegenzuhalten, dass der Regelungsgehalt von § 43 NJVollzG demjenigen von § 46 StVollzG entspricht. Schon während der Gültigkeit des Strafvollzugsgesetzes blieb ein Geldbetrag, der anstelle eines Nahrungs- und Genussmittelpaketes eingezahlt wurde, für den laufenden und längstens den folgenden Monat bei der Taschengeldberechnung unberücksichtigt (vgl. Absatz 2 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG). Dieser Rechtsgedanke ist auch auf die Geldbeträge anwendbar, durch die der gesetzliche Wegfall der Nahrungs- und Genussmittelpakete im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz kompensiert wird (vgl. § 46 Abs. 2 NJVollzG). Über diese Mittel können die Gefangenen frei verfügen. Sofern aber keine Verfügung stattfindet, sind die Geldbeträge nicht dauerhaft von einer Anrechnung auf den Taschengeldanspruch ausgenommen und können angerechnet werden. Somit wird keine Erforderlichkeit gesehen, § 43 Satz 3 NJVollzG-E als Ermessensregelung zu formulieren.

Die Bedenken des NBB sowie des HPR, dass durch die vorgesehene Änderung des § 43 NJVollzG-E der Verwaltungsaufwand deutlich steigen würde und personell abgesichert werden müsse, wenn jeder Zahlungseingang im Hinblick auf ein etwaig bestehendes Einbehaltungsrecht zu prüfen wäre, werden nicht geteilt, da aufgrund der stets zu prüfenden Bedürftigkeit auch nach bisherigem Recht die eingehenden Gelder zu berücksichtigen sind.

Die Anstaltsleitervereinigung begrüßt die Neuregelung, weist aber darauf hin, dass diese in der Praxis zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten dadurch führen könne. Unter anderem sei der „Rang“ der Forderung der JVA ungeklärt. Zudem bleibe offen, ob die Gelder erst den Konten der Gefangenen gutgeschrieben und dann nach den entsprechenden einschlägigen Vorschriften zu behandeln seien. Zudem sei eine hohe Anzahl an Rückforderungen bereits gewährter Taschengeldzahlungen bei vorzeitigen Entlassungen nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 57 StGB zu befürchten.

Es wird kein Erfordernis zur Anpassung gesehen, da durch die Neuregelung in § 43 Satz 3 NJVollzG-E die eingehenden Gelder bis zur Höhe des ausgezahlten Taschengeldes einbehalten,

mithin gerade nicht zuerst einem Konto der oder des Gefangenen gutgeschrieben werden. Eine Zwangsvollstreckung findet nicht statt. Dementsprechend befindet sich die JVA gerade nicht im Wettstreit mit anderen Gläubigern.

Im Hinblick auf die geäußerte Befürchtung einer hohen Anzahl von Rückforderungen aufgrund von vorzeitigen Entlassungen ist anzumerken, dass diese Anzahl und der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht höher einzuschätzen ist, als im Vergleich zur bisherigen Regelung, bei der im Fall einer vorzeitigen Entlassung beispielsweise in der Monatsmitte ebenfalls ein Anspruch auf anteilige Taschengeldgewährung besteht.

Die Konföderation evangelischer Kirchen führt aus, dass die Zahlung des Taschengeldes zu Beginn des Monats grundsätzlich zu begrüßen sei. Probleme in der Umsetzung könnten jedoch dann entstehen, wenn ein Gefangener erst in der Mitte eines Monats in der Justizvollzugsanstalt aufgenommen werde und sofort einen Antrag stelle.

Dem wird nicht gefolgt. Probleme im Rahmen der Umsetzung sind nach hiesiger Auffassung auch dann nicht zu erwarten, wenn eine Gefangene oder ein Gefangener während eines Monats aufgenommen wird, weil in diesem Fall ein anteiliges Taschengeld für den laufenden Monat gewährt werden kann.

Der LRH regt an, gesetzlich zu ermöglichen, im angemessenem Umfang mitgebrachte Gelder für den Einkauf zuzulassen. Er führt zudem aus, dass die Vollzugsbehörden nicht gegen Ansprüche aufrechnen dürften, die unpfändbar seien. Der LRH schlägt aus diesem Grund vor, § 51 NJVollzG zu ergänzen, damit künftig auch Rückforderungsansprüche aus vorausgeleistetem Taschengeld gegen das Hausgeld aufrechenbar seien.

Nach der beabsichtigten Änderung in § 46 Abs. 2 NJVollzG werden eingebrachte Gelder bis zu dem dort vorgesehenen Höchstbetrag dem Hausgeld zugerechnet. Gemäß der bislang geltenden Regelung des § 46 Abs. 3 NJVollzG unterliegt die Verfügung über das Hausgeld keinerlei Beschränkungen und es kann insbesondere für den Einkauf gemäß § 24 NJVollzG verwendet werden. Eine Änderung des Gesetzentwurfs ist daher nicht erforderlich.

Dem Vorschlag zur Ergänzung des § 51 NJVollzG wird nicht gefolgt. Die in § 43 Satz 3 NJVollzG-E vorgesehene Einbehaltung der im Bezugsmonat des bereits ausgezahlten Taschengeldes eingehenden Gelder sieht deren Verrechnung vor, bevor eine Gutschrift zum Haus-, Eigen- oder Überbrückungsgeldkonto erfolgt. Eine Aufrechnung gegen den Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes findet daher gerade nicht statt.

Zu Nummer 13 (§ 45 Abs. 1):

Der neu aufgenommene Satz 3 normiert erstmals die Verfahrensweise zur Buchung von ausgezahlten und nicht verbrauchten Geldern der Gefangenen nach durchgeführten Lockerungen (§§ 13, 14, 17, 105, 119 NJVollzG). Die Regelung dient der Unterstützung der oder des Gefangenen beim eigenverantwortlichen und sparsamen Umgang mit ausgezahlten Geldern während einer Lockerung, indem ihr oder ihm durch deren Rückbuchung keine negativen finanziellen Folgen entstehen. Dies resultiert insbesondere aus der mit der Neufassung verbundenen Klarstellung, dass vom unpfändbaren und zur freien Verfügung stehenden Guthaben auf dem Hausgeldkonto (§ 46 NJVollzG) ausgezahlte Beträge auch dort wieder verbucht werden. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle verhält sich zu der Rückbuchungsmöglichkeit auf das Hausgeldkonto eindeutig, sofern es sich um die Rückführung dem Hausgeld entnommener Beträge handelt, hinsichtlich derer die Grundlage für die Entnahme entfallen ist (Beschluss vom 25. März 2013 - 1 Ws 57/13 [StrVollz] - sowie Beschluss vom 14. Oktober 2014 - 1 Ws 404/14 [StrVollz] -). Werden Geldbeträge nach Lockerungen wieder eingebracht, verhält es sich entsprechend: Grundlagen für die Entnahme können etwa ein geplanter Einkauf oder ein Besuch im Restaurant sein. Die Grundlage für die Entnahme geht fehl, wenn die Ausgabe des Geldes während der Lockerung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

In der Rechtsprechung (Oberlandesgericht Celle, a. a. O.) wird im Übrigen darauf abgestellt, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verletzt werde, wenn einer oder einem Gefangenen ein Teil des unpfändbaren und zur freien Verfügung stehenden Entgelts für die von ihr oder ihm geleistete Pflichtarbeit ohne sachlichen Grund entzogen wird. Der eigenverantwortliche Um-

gang mit Geld stellt einen wesentlichen Bestandteil der Resozialisierung dar. Dieses Ziel würde durch eine Verbuchung auf dem Eigengeldkonto unterlaufen werden, da das Geld mitunter gepfändet, jedenfalls aber nicht mehr für den Einkauf zur Verfügung stünde, obwohl sich die oder der Gefangene für einen sparsamen Umgang mit dem Geld entschieden hätte. Satz 3 stellt mithin sicher, dass das zur freien Verfügung stehende Entgelt aus geleisteter Pflichtarbeit nicht ohne sachlichen Grund entzogen wird.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das OLG Celle merkt an, dass die Regelung in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten führen könne, weil den Gefangenen bei Ausgängen Geld durch Dritte zugesteckt werden könnte, welches nach der Neuregelung als Hausgeld verbucht werden würde. Damit entziehe man zum einen möglichen Gläubigern freigewordenes Vollstreckungsvermögen, zum anderen werde auch der mit der Neuregelung verfolgte Zweck nur eingeschränkt erreicht. Die Neuregelung sei auch nicht durch die Rechtsprechung des OLG Celle veranlasst, da sich der Beschluss vom 25. März 2013, 1 Ws 57/13, nur auf den Fall einer Fehlbuchung bezog, die bei einer Auszahlung auf Antrag zur Eigenverwendung nicht vorliege.

Der Hinweis des OLG Celle auf die Missbrauchsgefahr ist als solcher richtig, jedoch besteht auch nach den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen bereits eine Buchungsverpflichtung für die Vollzugsbehörde, sodass es zu missbräuchlichen Einzahlungen auf den Konten kommen könnte. Der bereits bestehenden Missbrauchsgefahr durch nachträglich eingebrachte Gelder Dritter kann durch Vor- und Nachbereitungen im Rahmen der Lockerungsdurchführung ausreichend begegnet werden. Die Rechtsprechung des OLG Celle dürfte der Regelung jedenfalls nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 14 (§ 46):

Zu Absatz 1:

Nummer 3 wird sprachlich angepasst.

Die neu eingefügte Regelung in Nummer 4 ermöglicht nicht zur Arbeit verpflichteten Gefangenen die Bildung eines Hausgeldes aus anderen als den in den Nummern 1 bis 3 der Vorschrift genannten Einkünften. Als solche kommen insbesondere Alters- oder Erwerbsminderungsrenten, aber auch regelmäßige Einnahmen etwa aus Vermietung oder Verpachtung sowie Entgelte für die Überlassung von Kapital in Betracht. Mit der Neufassung wird eine Grundlage dafür geschaffen, dass wiederkehrende Einnahmen der Gefangenen, die außerhalb des Justizvollzuges ihrem Vermögen zufließen, für die Deckung ihres persönlichen Bedarfs in der Anstalt verfügbar gemacht werden. Die gegenwärtige Regelung lässt im Umkehrschluss aus den §§ 46 und 47 NJVollzG nur eine Gutschrift auf dem Eigengeldkonto zu mit der Folge, dass die Einkünfte wegen der Sperrwirkung des § 48 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG bis zur vollständigen Ansparung des festgesetzten Überbrückungsgeldes dem Zugriff der Gefangenen entzogen sind. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass den Gefangenen bis zu diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 43 NJVollzG ein Taschengeld gewährt werden muss, obwohl sie regelmäßige Einkünfte außerhalb des Strafvollzuges erhalten. Durch die Neuregelung können die Gefangenen ihre Bedürfnisse aus eigenen Mitteln decken und sind von der Unterstützung durch die Vollzugsbehörde unabhängig.

Zu Absatz 2:

Mit der Neufassung von Satz 1 wird zum einen die Überweisungs- und Einzahlungsmöglichkeit auf das Hausgeldkonto von drei auf höchstens zwölf pro Jahr erhöht. Zum anderen wird durch die neue Formulierung klargestellt, dass die Überweisungen oder Einzahlungen nicht nur von anderen Personen, sondern auch von der oder dem Gefangenen selbst vorgenommen werden können, sofern sie oder er über finanzielle Mittel verfügt. Der ursprüngliche Regelungszweck des § 46 Abs. 2 NJVollzG, nämlich eine Kompensation für den Wegfall der nach § 34 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG nicht mehr erlaubten Nahrungs- und Genussmittelpakete zu schaffen, bleibt insoweit unberührt, als die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz in Nummer 6 Abs. 1 zu § 33 für Gefangene, die kein solches Paket erhalten, „zum Ausgleich“ einen Einkauf vorsehen. Die Regelung verfolgt den Zweck, eine Schlechterstellung von Gefangenen zu vermeiden, die keine Zuwendungen von Drit-

ten erhalten. Dem Kompensationsgedanken folgend muss dies auch für § 46 Abs. 2 NJVollzG gelten.

Satz 2 korrespondiert mit der in Satz 1 normierten Erhöhung der Einzahlungsmöglichkeiten, indem ein Höchstbetrag festgelegt wird, den die Überweisungen oder Einzahlungen im Jahr nicht übersteigen dürfen. Dieser Betrag entspricht der Summe der bislang zulässigen Überweisungen oder Einzahlungen. Die Neuregelung schafft eine größere Flexibilität insbesondere für Personen mit geringem Einkommen, da die Zuwendungsmöglichkeiten zahlenmäßig erhöht werden. Sie bietet damit einen Anreiz, über das Jahr verteilt jeweils kleine Beträge zuzuwenden, was wiederum einen günstigen Einfluss auf das Konsumverhalten der Gefangenen haben kann, die sich für sie überschaubare Geldbeträge häufig besser einteilen können. Andererseits bietet die Neuregelung die Möglichkeit, etwa im ersten Monat des Vollzuges einen größeren Geldbetrag zur Deckung eines gegebenenfalls erhöhten Bedarfs an Nahrungs-, Genuss- und Hygienemitteln zu verwenden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das OLG Celle schlägt eine Ergänzung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG dahin gehend vor, das aus Arbeitseinkommen stammende Eigengeld in der Untersuchungshaft bei Übertritt in Straftat als Hausgeld zu behandeln. Damit würde die Entstehung einer unbilligen Bedürftigkeit der oder des Gefangenen mit der Konsequenz der Taschengeldzahlung durch die Vollzugsbehörde vermieden.

Dem wird nicht gefolgt. Zur Wahrung von Gläubigerinteressen erscheint der Verbleib des erwirtschafteten Arbeitsentgelts auf dem Eigengeldkonto insofern interessengerecht, als dass die Umbuchung auf das Hausgeld die etwaige Zwangsvollstreckung der Gläubiger zeitlich verzögern oder den Erfolg verhindern könnte. Eine unbillige Härte ergibt sich daraus nicht, da das erwirtschaftete Geld bis zur Ansparung des Überbrückungsgeldes lediglich dem Zugriff, nicht dem Vermögen der oder des Gefangenen entzogen wird. Die Einkaufsmöglichkeit wird durch die Gewährung von Taschengeld nach § 43 NJVollzG zudem nicht berührt, sodass gerade keine Unbilligkeit begründet wird.

Der VNSB und der NBB regen an, in § 46 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 NJVollzG-E einen Hinweis zur Berechnung des „angemessenen Teils“ aufzunehmen, um eine landesweit einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen.

Dies wird abgelehnt. Die Berechnung des „angemessenen Teils“ dient der Einzelfallentscheidung. Die Regelungen betreffen Gefangene, die im Vergleich zu den übrigen Gefangenen mehr Einkünfte haben und deren etwaige Verbuchung ein Mehrfaches des Hausgeldes der übrigen Gefangenen betragen würde. Die Regelungen dienen der Vorbeugung von Subkulturen, indem durch diese eine gewisse Einheitlichkeit des zur Verfügung stehenden Geldes für die Gefangenen erreicht werden kann. Die dadurch notwendigen Einzelfallentscheidungen stehen bereits einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise entgegen.

Das Katholische Büro begrüßt die Neufassung von § 46 Abs. 2 NJVollzG-E.

Der LRH schlägt diesbezüglich vor, die Anzahl der Zuwendungen weiterhin zu beschränken und einen Mindesteinzahlungsbetrag festzulegen, um den Verwaltungsaufwand für die Zahlstellen gering zu halten. Der VNSB und die Anstaltsleitervereinigung fordern ebenfalls eine Beschränkung der Einzahlungsmöglichkeiten, die Anstaltsleitervereinigung hält eine solche auf zwölf Einzahlungen pro Jahr für sachgerecht. Die Landesregierung folgt dem Vorschlag im Interesse eines angemessenen Verwaltungsaufwandes. Der Entwurf ist insoweit angepasst worden, als nunmehr bis zu zwölf Einzahlungen oder Überweisungen pro Jahr zulässig sind.

Das OLG Celle befürchtet aufgrund der neu geschaffenen Überweisungs- und Einzahlungsmöglichkeiten durch die Gefangene oder den Gefangenen selbst eine Beeinträchtigung des Resozialisierungserfolgs, da dadurch die Möglichkeiten Dritter, Geldgeschenke zuzuwenden, reduziert würden.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Erweiterung der Überweisungs- und Einzahlungsmöglichkeiten lässt eine flexiblere Ausgestaltung der Gutschriften auf dem Hausgeldkonto zu und dient gerade den Gefangenen, die von Dritten keine Geldgeschenke erhalten. Ein unmittelbarer Zusammen-

hang zwischen dem Empfang von Geldgeschenken und der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG wird nicht gesehen.

Zu Nummer 15 (§ 47 Abs. 4):

Die Regelung greift die bereits in § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 2 NJVollzG-E zum Ausdruck gebrachte Bedeutung der Verantwortungsübernahme für die Folgen der Straftaten auf und erweitert die Voraussetzungen, unter denen bereits vor der Entlassung auf das Überbrückungsgeld zugegriffen werden kann, um diesen Aspekt. Unbeschadet ihres Charakters als Ausnahmevorschrift zu § 47 Abs. 3 NJVollzG lässt die Regelung die Verwendung angesparten Überbrückungsgeldes zur Wiedergutmachung der Folgen einer Straftat auch dann zu, wenn dies etwa mit Blick auf die verbleibende Vollzugsdauer nicht unmittelbar der Eingliederung dient. Die Neuregelung erweitert die Möglichkeiten der Gefangenen, sich unter dem Aspekt einer materiellen Wiedergutmachung mit ihren Straftaten und deren Folgen auseinanderzusetzen. Zugleich kommt sie den durch eine Straftat Verletzten zugute, die unter Umständen früher und in größerem Umfang entschädigt werden können, als es die sonstigen verfügbaren Mittel der oder des jeweiligen Gefangenen zuließen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das Katholische Büro begrüßt die Regelung, da diese der Resozialisierung diene und die Eigenverantwortung der oder des Inhaftierten fördere.

Die Konföderation evangelischer Kirchen befürwortet die Regelung unter der Prämisse, dass die Verwendung nicht zu einer Verpflichtung, „Aufgabe“ oder nachdrücklichen Empfehlung werde, da in solchen Fällen der Sinn und Zweck des Überbrückungsgeldes, der oder dem Gefangenen die Wiedereingliederung zu erleichtern, nicht mehr gegeben sei.

Der LRH empfiehlt, die bisherigen Regelungen zum Überbrückungsgeld beizubehalten, da die Neuregelung zu einem erhöhten Anspruch der oder des Gefangenen auf Leistungen nach dem SGB II führe, sodass der Staat dadurch mittelbar die Wiedergutmachung der Tatfolgen zahle. Des Weiteren könne der Erfolg der Zwangsvollstreckung der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsberechtigten verhindert werden, da sich die abweichende Nutzung von Überbrückungsgeld hemmend auf den Zwangsvollstreckungserfolg auswirke.

Nach Ansicht der JVA Celle werde durch die Regelung eine Zurückstellung von Forderungen anderer Gläubiger legitimiert, da aufgrund der Freigabe und der daraus resultierenden Erforderlichkeit des erneuten Ansparens des Überbrückungsgeldes der pfändbare Betrag des Eigengeldes reduziert werde.

Die Hinweise des LRH und der JVA Celle sind als solche richtig, allerdings ist bereits jetzt nach § 47 Abs. 4 NJVollzG die Verwendung von Überbrückungsgeld im Einzelfall zulässig, sofern diese der Eingliederung dient. Die Neufassung lässt das Verhältnis zu dem Regelfall nach § 47 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG und damit den grundsätzlichen Prüfungsmaßstab unberührt. Da die Inanspruchnahme des Guthabens auf dem Überbrückungsgeldkonto auch danach den Ausnahmefall darstellt und durch ein weiteres Ansparen die Gläubigerinteressen gewahrt werden können, erfolgt keine zwangsläufige Schlechterstellung anderer Gläubiger, sondern stets eine Interessenabwägung im Einzelfall.

Zu Nummer 16 (§ 68 Abs. 4):

Für die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ist eine rechtzeitige Vorbereitung der Entlassung besonders wichtig. Eine erfolgreiche Betreuung der Gefangenen durch verschiedene Behörden, Stellen und Personen setzt einen möglichst umfassenden Informationsaustausch voraus (vgl. Drs. 15/3565, S. 144).

Bereits jetzt arbeiten die Vollzugsbehörden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung mit Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges, die Hilfe zur Entlassung bieten können, auf einem hohen fachlichen Niveau eng zusammen.

Der neu eingefügte Satz 2 normiert erstmals eine besondere Übermittlungspflicht der Vollzugsbehörde gegenüber den nach § 68 a StGB zuständigen Aufsichtsstellen sowie mit der Bewährungs-

hilfe befassten Stellen im Hinblick auf Informationen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der genannten Stellen im Sinne einer durchgängigen Betreuung erforderlich sind. Durch diese Verpflichtung zur Datenübermittlung wird die bestehende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen intensiviert und auf legislativer Ebene sichergestellt.

§ 69 Abs. 4 Satz 2 Nds. SVVollzG enthält eine vergleichbare Regelung. Auf die dort vorgesehene Frist von in der Regel nicht mehr als sechs Monaten vor der möglichen Entlassung wurde mit Blick auf die der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zumeist nicht vergleichbare Dauer des Vollzuges der Freiheits- und Jugendstrafe bewusst verzichtet. Vielmehr hat die Vollzugsbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen, welcher Zeitpunkt im Hinblick auf den Umfang der jeweils erforderlichen Maßnahmen als „rechtzeitig“ im Sinne der Vorschrift anzusehen ist.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LAG Psychologen begrüßt die Regelung, da diese das Übergangsmanagement fördere. Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter befürwortet die Neuregelung ebenfalls, vermisst jedoch die spiegelbildliche Verpflichtung der außervollzuglichen Stellen zur Übermittlung der bei ihnen vorliegenden Daten, was beispielsweise durch ein Resozialisierungsgesetz sicherzustellen sei. Es erscheine für den erforderlichen Datenaustausch zur durchgängigen Betreuung nicht ausreichend, auf die - aufgrund der vollzuglichen Zwangssituation rechtlich fragwürdige - Einwilligung der Gefangenen zu setzen.

Den Einwänden kann nicht beigetreten werden. Der von der Vollzugsbehörde ausgehende Informationsfluss nach Maßgabe des neuen § 68 Abs. 4 Satz 2 erfordert nicht die Einwilligung der oder des Gefangenen. Die von der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter geforderte Verpflichtung zum Datenaustausch für außervollzugliche Stellen im Rahmen etwaiger anderer Landesgesetze ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs und dürfte - jedenfalls soweit es die mit der Bewährungshilfe befassten Stellen betrifft - nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

Der LPR regt an, § 68 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG-E um den folgenden Passus zu ergänzen: „(...) und in angemessener Form dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor der Entlassung ein Erstkontakt (gegebenenfalls mit dem zukünftigen Klienten) hergestellt wird.“ Ziel dieser Ergänzung sei es, dass der Erstkontakt nicht nur ermöglicht, sondern als Standardmaßnahme implementiert werde. Durch den rechtzeitigen Erstkontakt solle der Aufbau eines tragfähigen, für die Minimierung der Rückfallgefahr förderlichen, Vertrauensverhältnisses unterstützt und rechtzeitige Maßnahmen zur Wiedereingliederung (Arbeitsplatz- und Wohnungssuche etc.) angestoßen werden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der vom LPR vorgeschlagene Begriff des „Erstkontaktes“ beinhaltet begrifflich ein verpflichtendes Zusammenwirken der benannten Stellen. Für eine Verpflichtung außervollzuglicher Stellen wird im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs kein Raum gesehen, da im Regelungsbereich des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes lediglich die Vollzugsbehörden verpflichtet werden können.

Der AJSD empfiehlt zur Vorbeugung von Missverständnissen, die normierte Übermittlungspflicht auf die mit „der Führungsaufsicht befassten Stellen (AJSD Niedersachsen)“ zu erweitern. Dies sei notwendig, da übersandte Unterlagen an die Führungsaufsichtsstellen den AJSD in der Praxis nur mit erheblicher Verzögerung erreichen, sodass eine Übersendung durch die Vollzugsbehörden an beide Stellen erforderlich sei.

Dem Vorschlag des AJSD wird nicht gefolgt. Eine solche Erweiterung erscheint mit Blick auf etwaige Änderungen in der Organisation der Führungsaufsicht nicht zweckmäßig, da diese stets Gesetzesänderungen erforderlich machen würden. Zeitlichen Verzögerungen aufgrund des Weiterleitungserfordernisses durch die Aufsichtsstelle an die mit der Führungsaufsicht befasste Stelle kann im Rahmen der Ablauforganisation ausreichend begegnet werden.

Zu Nummer 17 (§ 69 Abs. 2):

Satz 2 greift den in § 47 Abs. 4 NJVollzG-E verwendeten Begriff „Ausgleich“ auf. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Neufassung von Satz 3 folgt dem in § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 2 NJVollzG-E zum Ausdruck gebrachten Begriffsverständnis und erweitert den Kreis der zur Wiedergutmachung der Tatfolgen in Betracht kommenden Maßnahmen über den Täter-Opfer-Ausgleich hinaus. Diesem umfassenden Begriffsverständnis folgend wird verdeutlicht, dass die zwischenmenschlichen Beziehungen, auf deren Bestand und Qualität sich die Folgen einer Straftat auswirken und die damit einer Wiedergutmachung zugänglich sein können, über die Täter-Opfer-Konstellation hinausreichen können. Zugleich wird mit der Neuregelung klargestellt, dass es sich bei den zu benennenden Stellen und Einrichtungen begrifflich nur um solche außerhalb des Justizvollzuges handeln kann.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das Katholische Büro begrüßt die Regelung.

Zu Nummer 18 (§ 81 Abs. 2 Nr. 2):

Die Änderung der Nummer 2 trägt den baulichen Veränderungen und dem technischen Fortschritt Rechnung und schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Beobachtung bei Tag und mit technischen Hilfsmitteln. Der geänderte Wortlaut stellt heraus, dass die Beobachtung nicht auf die Nachtzeit beschränkt ist und auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mittels Videoüberwachung, erfolgen kann. Die Regelung entspricht § 86 Abs. 2 Nr. 3 Nds. SVVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die LfD merkt an, dass die vorgesehene Formulierung zu allgemein gehalten sei. Eine Videoüberwachung stelle einen intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Daher solle diese nur zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben von Gefangenen zulässig sein. Zudem solle in der Vorschrift explizit geregelt werden, ob die Kameraüberwachung in jedem Haftraum oder nur in besonders gesicherten Hafträumen zulässig sei. Des Weiteren müsse in den Wortlaut aufgenommen werden, dass nur eine offen durchgeführte Videoüberwachung rechtmäßig sei. Die LfD hat ferner angeregt, die Regelung des § 84 NJVollzG dahin gehend zu ergänzen, dass die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen schriftlich erfolgen und auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden müsse.

Dem Vorschlag, die Vorschrift des § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG-E auf die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben der oder des Gefangenen zu beschränken, wird nicht gefolgt. Eine solche Einschränkung der in § 81 Abs. 1 NJVollzG normierten Gründe für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 2 NJVollzG ist nicht erforderlich. Von einer expliziten Normierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat der Landesgesetzgeber - anders als der Bundesgesetzgeber - bewusst abgesehen, weil dieser keiner ausdrücklichen Begründung bedürfe (vgl. Drs. 15/3565, Bl. 151). Gleichwohl ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung jeder besonderen Sicherungsmaßnahme, mithin auch einer solchen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG-E, in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Eine explizite Regelung, ob die Kameraüberwachung in jedem oder nur in besonders gesicherten Hafträumen zulässig sein soll, wird nicht für erforderlich erachtet. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Beobachtung nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nach § 81 Abs. 2 Nr. 5 NJVollzG um zwei unterschiedliche besondere Sicherungsmaßnahmen handelt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eine Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln in einem gewöhnlichen Haftraum stattfindet.

Die von der LfD ferner angeregte Aufnahme einer Regelung, welche eine Beobachtung des Intimbereichs ausschließt, wird nicht für erforderlich gehalten. Das verfassungsmäßige Gebot der Achtung der Intimsphäre verbietet jeden Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit, etwa das Interesse an effektiver Strafverfolgung und -vollstreckung, rechtfertigen keine Maßnahmen, die diesen Kernbereich verletzen. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze bedarf an dieser Stelle keiner ausdrücklichen Betonung. Bereits im Jahr 2010 ist im Erlasswege klargestellt worden, dass einer oder einem in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Selbsttötungs- oder Selbstverletzungsrisikos

eine unbeobachtete Benutzung der Toilette zu ermöglichen ist. Anhaltspunkte dafür, dass dies in der Praxis nicht gewährleistet wird, haben sich seither nicht ergeben.

Der Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung dergestalt, dass nur eine offen durchgeführte Videoüberwachung zulässig sei, wird nicht gefolgt. Eine Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel ist bereits nach § 190 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 NJVollzG unzulässig. Nur unter den engen Voraussetzungen des § 190 Abs. 2 Satz 3 können kurzzeitig Bild- und Tonaufnahmen gemeinschaftlich genutzter Räume verdeckt angefertigt werden (§ 190 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2). Eine verdeckte Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen in Hafträumen ist daher bereits nach geltendem Recht unzulässig. Einer weiteren Normierung in § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG-E bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Dem Vorschlag, die Regelung des § 84 NJVollzG dahin gehend zu ergänzen, dass die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen schriftlich erfolgen und für eine bestimmte Zeit begrenzt werden müsse, wird nicht gefolgt. Die schriftliche Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen wird in der Praxis durch die Verwendung von Formularen und eine umfassende Dokumentation in den Gefangenenpersonalakten gewährleistet. Bei der Begrenzung besonderer Sicherungsmaßnahmen auf einen bestimmten Zeitraum handelt es sich um eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, von dessen gesetzlicher Implementierung bewusst Abstand genommen worden ist (vgl. Drs. 15/3565, Bl. 151).

Zu Nummer 19 (§ 93):

Zu Absatz 1:

Satz 2 wird ein weiterer Halbsatz angefügt, der im Fall des Vorliegens einer Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person eine ärztliche Aufklärung im Sinne des § 93 Abs. 3 Nr. 2 NJVollzG sowie den ernsthaften und ohne Ausübung von Druck unternommenen erfolglosen Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, eine Einwilligung zu der Maßnahme zu erreichen (vgl. § 93 Abs. 3 Nr. 3 NJVollzG), vorsieht, sofern die oder der Gefangene, von der oder dem die Gefahr ausgeht, krankheitsbedingt nicht einsichts- oder nicht steuerungsfähig ist.

In der bisherigen Fassung war bewusst auf eine solche Differenzierung verzichtet worden. Für medizinische Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 war - im Gegensatz zu solchen nach Absatz 2 - bislang keine vorherige ärztliche Aufklärung bzw. der ernsthafte und ohne Druck durchgeführte Versuch, eine Einwilligung zu erzielen, im Sinne des Absatzes 3 Nrn. 2 und 3 erforderlich. Die Pflicht zur Verhinderung des Erfolges eines Selbsttötungsversuchs obliegt der Justizvollzugsanstalt bereits aufgrund der bestehenden Fürsorgepflicht (vgl. § 56 NJVollzG) sowie der Sicherungsaufgabe der Suizidverhinderung (vgl. § 81 Abs. 1 NJVollzG). Des Weiteren wurde der Schutz der gefährdeten dritten Person bei Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG bewusst über das durch diese beeinträchtigte Selbstbestimmungsrecht der oder des Gefangenen gestellt.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die in jüngster Zeit dazu tendiert, die ursprünglich für vollzugszielbezogene Zwangsmaßnahmen entwickelten Vorgaben auch auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu übertragen (etwa Beschluss vom 24. Februar 2016 - 2 BvR 2424/14 -), wirft dies indes Bedenken auf. So darf dem Beschluss vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09 - zufolge unabhängig von der Frage, ob durch die Aufklärung eine wirksame Einwilligung herbeigeführt werden kann, auch ein Einwilligungsunfähiger grundsätzlich nicht über das Ob und Wie einer Behandlung im Unklaren gelassen werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 59 m. w. N.; zitiert nach juris), weil sich für eine Person, bei der die Einsicht in eine Behandlungsnotwendigkeit krankheitsbedingt fehlt, der mit einer Zwangsbehandlung verbundene Grundrechtseingriff anders darstellt als für eine Person, die eine Behandlung in vollem Bewusstsein der Tragweite ihrer Entscheidung verweigert.

Die Neufassung greift diese Erwägungen insoweit auf, als sie bei Einsichtsunfähigen auch im Fall der Fremdgefährdung einen Vorbehalt der ärztlichen Aufklärung und des Bemühens um das Einverständnis der oder des Gefangenen normiert. Anders als bei der Zwangsbehandlung zur Verhinderung des Erfolges eines Selbsttötungsversuchs (§ 93 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG), hinsichtlich derer situationsbedingt regelmäßig keine weitere Aufklärung und kein Bemühen um das Einverständnis der oder des Gefangenen gefordert werden kann, ist in den Fällen der Zwangsbehandlung zur Ab-

wehr einer Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person (§ 93 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG) bei der Abwägung des Schutzinteresses dieser Person mit dem Selbstbestimmungsrecht der oder des Gefangenen die Intensität zu berücksichtigen, die ein Eingriff in dieses Recht bei krankheitsbedingt Einsichtsunfähigen typischerweise mit sich bringt. Soweit das Selbstbestimmungsrecht gegenüber dem Schutzinteresse der gefährdeten Person zurücktreten muss, wird der besonderen Situation der oder des einsichtsunfähigen Gefangenen durch die ärztliche Aufklärung und das Bemühen um ihr oder sein Einverständnis zu der Maßnahme angemessen Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Die Anpassung der Regelung zur Dokumentationspflicht erfolgt aus redaktionellen Gründen. Sowohl für Maßnahmen nach Absatz 1 als auch für solche nach Absatz 2 sind übereinstimmend neben den Gründen für die Anordnung auch die im Einzelnen ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, die Durchsetzungsweise und die Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf zu dokumentieren.

Zu Absatz 5:

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09 - soll die schriftliche Ankündigung der medizinischen Zwangsmaßnahme auch über Art, Dauer und Intensität der Maßnahme Auskunft geben, um der oder dem Gefangenen eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit zu garantieren. Die Neufassung entspricht nunmehr inhaltlich der Regelung in § 8 a Abs. 4 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes.

Zu Nummer 20 (§ 95):

Die Neuregelung dient der Stärkung des Kontakts von Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG. Nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität zwischenmenschlicher Beziehungen, die mit einer (weiteren) Einschränkung des Kontakts einhergehen können, sollen vermieden werden. Die Neuregelung dient auch der Gewährleistung der Rechte von Angehörigen aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, die möglichst keine Einschränkungen erfahren sollen.

Unerwünschten Verhaltensweisen im Rahmen des Besuchs-, Brief- oder Telefonverkehrs kann nach den bestehenden Regelungen des § 25 Abs. 3, der §§ 26, 28 Abs. 1 bis 3, des § 29 Abs. 2 und des § 33 NJVollzG ausreichend begegnet werden.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter sieht die Streichung des § 95 Abs. 1 Nr. 7 NJVollzG als sachgerecht an.

Die Ver.di Landesfachkommission Justizvollzug Niedersachsen-Bremen und die Anstaltsleitervereinigung sprechen sich gegen die Streichung aus. Es handele sich um eine Disziplinarmaßnahme, mit der sich das Verhalten der oder des Gefangenen beim Besuch beziehungsweise auch die Besucherin und der Besucher direkt sanktionieren lassen. Die Ver.di Landesfachkommission Justizvollzug Niedersachsen-Bremen merkt dazu an, dass die Disziplinarmaßnahme bei der Übergabe verbotener Gegenstände - etwa Drogen - oder bei ausfallenden Verhaltensweisen gegenüber Bediensteten notwendig sei. Nur durch die Kontaktsperre lasse sich das Fehlverhalten optimal spiegeln, andere Maßnahmen liefen ins Leere. Aus Sicht der Anstaltsleitervereinigung sei die Disziplinarmaßnahme in dringenden Fällen auch bei missbräuchlicher Nutzung des Schriftverkehrs oder des Telefonkontakts eine ausreichende und eine für alle Beteiligten vorhersehbare Reaktionsmöglichkeit.

Dem kann nicht uneingeschränkt beigetreten werden. Dem Fehlverhalten während der Außenkontakte kann bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung über eine Untersagung des Besuchs, des Schriftwechsels oder der Telekommunikation nach den §§ 26 ff. NJVollzG ausreichend begegnet werden. Die darüber hinausgehende Sanktionierung im Rahmen der Disziplinarmaßnahme des § 95 Abs. 1 Nr. 7 NJVollzG beeinträchtigt dagegen die Förderung von Außenkontakten im Sinne des Vollzugsziels nach § 5 Satz 1 NJVollzG, obgleich auf eine Verfehlung im Rahmen eines Außenkontakts nicht mit einer Beschränkung oder einem Entzug des Kontakts reagiert werden muss, sondern vielmehr eine Maßnahme sinnvoll erscheint, die im Sinne des Vollzugsziels die weitere

Erprobung der Sozialkontakte zulässt. Eine Sanktionierung von Personen, die nicht Gefangene sind, mittels Disziplinarmaßnahmen ist unzulässig.

Das Katholische Büro regt eine ergänzende Prüfung dahin gehend an, ob auf die Disziplinarmaßnahme des § 95 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG verzichtet werden könne, da diese gegebenenfalls zu einer unnötigen Verschuldung von Gefangenen führe und damit die Gewaltanwendung fördere. Fraglich sei des Weiteren, ob § 95 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG gegen das Grundrecht aus Artikel 5 des Grundgesetzes verstoße. Im Übrigen sei nach Ansicht des Katholischen Büros und der Konföderation evangelischer Kirchen eine Klarstellung in § 95 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG wünschenswert, dass ein Ausschluss vom Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen nur im Rahmen von § 54 Abs. 3 NJVollzG erfolgen könne.

Es wird kein Änderungsbedarf gesehen. Disziplinarmaßnahmen nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG können, wie alle anderen Disziplinarmaßnahmen auch, nur im Einzelfall nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von der Vollzugsbehörde angeordnet werden. Der Gefahr einer etwaigen Verschuldung oder einer Gewaltanwendung unter Gefangene durch gegebenenfalls fehlende Einkaufsmöglichkeiten kann im Rahmen der Interessenabwägung ausreichend begegnet. Ein ungerechtfertigter Eingriff in Artikel 5 des Grundgesetzes wird durch die Regelung des § 95 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG nicht gesehen, da diese - abweichend von § 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG - nicht den Entzug des Lesestoffs vorsieht und die oder den Gefangenen damit nicht von allen frei zugänglichen Informationsquellen abschneidet. Eine dahin gehende Klarstellung, dass § 95 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG beim Ausschluss vom Gottesdienst oder bei religiösen Veranstaltungen ausschließlich im Rahmen von § 54 Abs. 3 NJVollzG angewandt werden kann, ist nicht notwendig, da es keine Überschneidung der Anwendungsbereiche der Regelungen gibt.

Zu Nummer 21 (§ 96):

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 95 Abs. 1 NJVollzG-E.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter begrüßt die Streichung des § 96 Abs. 3 NJVollzG.

Die Anstaltsleitervereinigung spricht sich aus den in der Begründung zu § 95 NJVollzG genannten Anmerkungen gegen die Streichung aus.

Dem wird aus den zu Nummer 20 dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Zu Nummer 22 (§ 110 Abs. 1):

Die Änderung korrespondiert mit der Streichung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 NJVollzG (siehe Begründung zu Nummer 4).

Zur Verbandsbeteiligung:

Das Katholische Büro und die Konföderation evangelischer Kirchen schlagen vor, § 110 Abs. 1 Nr. 7 NVollzG unverändert zu lassen.

Dem wird aus den zu Nummer 4 dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Zu Nummer 23 (§ 117):

Zu Absatz 1:

Die Änderung korrespondiert mit der Streichung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 NJVollzG (siehe Begründung zu Nummer 4).

Zu Absatz 2:

Unbeschadet der Orientierung an den jugendspezifischen Besonderheiten entspricht die Regelung § 9 Abs. 2 NJVollzG-E (siehe Begründung zu Nummer 4).

Zur Verbandsbeteiligung:

Das Katholische Büro und die Konföderation evangelischer Kirchen schlagen vor, § 117 Abs. 1 Nr. 5 NVollzG unverändert zu lassen.

Dem wird aus den zu Nummer 4 dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Zu Nummer 24 (§ 123):

Die Änderung in Absatz 2 korrespondiert mit der Anhebung der Mindestbesuchszeit im Vollzug der Freiheitsstrafe (siehe Begründung zu Nummer 7) und behält die differenzierte Mindestbesuchszeit im Freiheits- und Jugendstrafvollzug bei.

Absatz 3 Satz 2 ist Folge der gesetzlichen Normierung des Langzeitbesuchs im Vollzug der Freiheitsstrafe und dient der Einheitlichkeit der Regelungen. Soweit durch den Verweis auf § 25 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG-E der Begriff „Familienangehörige“ durch den Begriff „Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuchs“ ersetzt wird, handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung entsprechend der Systematik des Vierten Kapitels (vgl. § 26 Nr. 2, § 29 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG).

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 ist Folge der Anpassung in § 7 NJVollzG (siehe Begründung zu Nummer 3).

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Konföderation evangelischer Kirchen und die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter begrüßen die Anhebung des Besuchsanspruches auf sechs Stunden in § 123 Abs. 2 NJVollzG-E. Nach Ansicht der Konföderation evangelischer Kirchen seien auch acht oder mehr Stunden ein bedenkenswerter Ansatz.

Dies wird nicht für notwendig erachtet. Die Anhebung auf sechs Stunden stellt eine wesentliche Verbesserung der Besuchszeit dar und wird unter Zugrundelegung der baulichen und haushalterisch dargestellten Mittel als ausreichend bewertet.

Zu Nummer 25 (§ 124 Abs. 4 Satz 2):

Satz 2 entspricht inhaltlich § 38 Abs. 2 NJVollzG-E (siehe Begründung zu Nummer 9). Begriffliche Abweichungen sind allein den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges geschuldet, wesentliche inhaltliche Unterschiede gehen damit nicht einher.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NBB begrüßt die Regelung und weist zugleich darauf hin, dass eine weitere Reduzierung von Arbeits- und Ausbildungsbetrieben im Justizvollzug aus Rationalisierungsgründen nicht voranschreiten dürfe, da die Betriebe für eine erfolgreiche Resozialisierung und Reintegration von Straftätern in der Gesellschaft zwingend erforderlich seien. Die Teilnahme an Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NJVollzG-E solle die Ausnahme bleiben, um zu hohe Ausbildungsausfälle zu vermeiden. Nach der Handwerkskammer Hannover dürfe höchstens eine Fehlzeit von 15 Prozent vorliegen, um eine Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können. Diese Vorgabe sollte in § 124 NJVollzG aufgenommen werden.

Eine Gefahr der Reduzierung von Arbeits- und Ausbildungsbetrieben im Justizvollzug wird durch die Neuregelung nicht gesehen. Die Regelung ermöglicht im Einzelfall die Teilnahme an Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NJVollzG-E. Der u. a. in § 114 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG aufgezeigte Stellenwert der Förderung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration im Jugendvollzug dienen, bleibt davon unberührt. Eine weitere Konkretisierung von § 124 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG-E ist nicht erforderlich, da etwaige Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung im Rahmen der Abwägung, welcher Maßnahme im Einzelfall der Vorrang zu geben ist, zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 26 (Überschrift des Vierten Teils, Sechstes Kapitel):

Die Änderung ist Folge des neu eingefügten § 131 a.

Zu Nummer 27 (§ 130 Abs. 2):

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 95 Abs. 1 NJVollzG-E.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung spricht sich aus den in der Begründung zu Nummer 20 genannten Gründen gegen die Änderungen aus.

Dem wird aus den dort dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Zu Nummer 28 (§ 131 a):

§ 131 a NJVollzG-E normiert erstmals eine Vorschrift zum gerichtlichen Rechtsschutz auf dem Gebiet der Jugendstrafe. Die Vorschrift bestimmt, dass gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Jugendstrafe gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 92 JGG beantragt werden kann. Die Regelung entspricht § 61 NJAVollzG. Der Entwurf geht davon aus, dass die Regelung lediglich deklaratorische Bedeutung hat, schließt jedoch die bisher vorhandene Regelungslücke im Verhältnis zum ausdrücklichen Hinweis in § 102 NJVollzG.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das Katholische Büro begrüßt die Aufnahme der Regelung im Gesetz.

Zu Nummer 29 (§ 132 Abs. 2 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (siehe Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 30 (§ 142 Abs. 3 Satz 2):

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 152 Abs. 3 NJVollzG-E. Damit verbessern sich die Rahmenbedingungen des Untersuchungshaftvollzuges auch im Hinblick auf die Einkaufsmöglichkeiten.

Zu Nummer 31 (§ 152):

Zu Absatz 3:

Die Änderung beseitigt die Ungleichbehandlung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen bei der Entlohnung ihrer Arbeit und legt der Bemessung des Arbeitsentgelts von Untersuchungsgefangenen die für Strafgefangene geltende Eckvergütung in Höhe von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zugrunde. Hierdurch wird gewährleistet, dass die von Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen geleistete Arbeit, soweit sie ihrer Art nach vergleichbar ist, in gleicher Weise entlohnt wird. Die Vorschrift trägt Nummer 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung des Europarates Rec [2006] 2) Rechnung.

Zu Absatz 4:

Die Neuregelung schafft die bisherige Verpflichtung Untersuchungsgefangener, die Kosten für ihre schulische und berufliche Aus- oder Weiterbildung selbst zu tragen, ab. Durch den neuen Satz 2 erhalten Gefangene, die an einer von der Vollzugsbehörde angebotenen Maßnahme zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse teilnehmen, einen Anspruch auf Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe im Sinne des § 41 NJVollzG. Durch die Regelung sollen u. a. ausländische Untersuchungsgefangene entsprechend der Empfehlung Nummer 29.1 des Ministerkomitees des Europarates CM/Rec(2012)12 vom 10. Oktober 2012 ermutigt werden, die deutsche Sprache zu erlernen, damit sie mit ihrem Umfeld kommunizieren können.

Durch die Abschaffung der Kostenpflicht und die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe werden einerseits die Möglichkeiten zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer oder beruflicher Kenntnisse während der Untersuchungshaft verbessert. Andererseits wird die Benachteiligung von Untersuchungsgefangenen gegenüber Strafgefangenen beseitigt. Organisatorische und haushalterische Gesichtspunkte finden durch die im zweiten Satzteil der Vorschrift enthaltene Beschränkung („soweit es die Möglichkeiten der Vollzugsbehörde und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen“) hinreichend Berücksichtigung.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung begrüßt die monetäre Gleichstellung der Arbeit von Straf- und Untersuchungsgefangenen nachdrücklich. Im Zuge der Anpassung schlagen die JVA Vechta, der NBB

und die Anstaltsleitervereinigung vor, Untersuchungsgefangenen eine § 41 NJVollzG entsprechende Ausbildungsbeihilfe zu gewähren. Die Landesregierung folgt diesem Vorschlag, da schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen u. a. einen Beitrag zur Integration von nicht deutsch-sprachigen Gefangenen leisten können und die Teilnahmemotivation durch den monetären Anreiz gefördert werden dürfte. Der Entwurf ist insoweit angepasst worden.

Zu Nummer 32 (§ 152 a):

Im Zuge der Anpassung an das Arbeitsentgelt von Strafgefangenen normiert § 152 a NJVollzG-E erstmals einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für Untersuchungsgefangene.

Die Regelung orientiert sich an § 39 NJVollzG und trägt neben der Gleichstellung bei der Vergütung (§ 152 Abs. 3 NJVollzG-E) dem Angleichungsgrundsatz aus § 2 Abs. 1 NJVollzG Rechnung, da auch bei Untersuchungsgefangenen ein Bedarf an Erholung und Erhalt der Arbeitskraft besteht, sofern sie, auch ohne dazu verpflichtet zu sein, längere Zeit gearbeitet haben.

Die Regelung begründet einen Anspruch auf Freistellung nach einem Jahr ausgeübter Tätigkeit ab Inkrafttreten des Gesetzes. Auf eine Normierung eines Rechtsanspruchs bereits nach einem kürzeren Zeitraum der Beschäftigung wurde verzichtet, um einerseits keine Besserstellung gegenüber der für Strafgefangene geltenden Regelung zu schaffen und andererseits den Verwaltungsaufwand durch Rechtseinheitlichkeit gering zu halten. Sofern der Anspruch aufgrund der oftmals kürzeren Dauer der Untersuchungshaft nicht unmittelbar entsteht, sieht § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NJVollzG-E eine Anrechnung der während der Untersuchungshaft geleisteten Tätigkeitszeiten beim Übertritt in die Strafhaft vor.

Absatz 1 greift inhaltlich § 39 Abs. 1 NJVollzG auf. Auf eine § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 3 NJVollzG entsprechende Regelung wurde verzichtet, da Untersuchungsgefangene im Umkehrschluss aus § 169 Abs. 1 NJVollzG keinen Urlaub aus der Haft erhalten. Da das Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 NJVollzG nicht für die Untersuchungshaft greift, wurde ebenfalls keine mit § 39 Abs. 1 Satz 6 NJVollzG vergleichbare Regelung implementiert.

In Absatz 2, der § 39 Abs. 2 und 4 NJVollzG für entsprechend anwendbar erklärt, fehlt ein Verweis auf § 39 Abs. 5 NJVollzG, da Untersuchungsgefangene keinen freien Beschäftigungsverhältnissen (§ 36 NJVollzG) nachgehen.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Anstaltsleitervereinigung merkt an, dass zur Umsetzung ein Durchführungserlass notwendig sei, der Bestimmungen zum „angemessenen Umfang“ im Sinne des § 152 a Abs. 1 Satz 4 NJVollzG-E und zum Umgang mit bereits erworbenen Freistellungstagen bei Inkrafttreten des Gesetzes sowie zum Umgang bei sofortigen Entlassungen aus der Untersuchungshaft enthalte.

Die Anmerkungen der Anstaltsleitervereinigung zielen nicht auf einen legislatorischen Handlungsbedarf ab. Zu den aufgeworfenen Aspekten bedarf es nach Ansicht der Landesregierung keiner weitergehenden Regelungen. Die Bestimmung des „angemessenen Umfangs“ erfordert jeweils eine Entscheidung im Einzelfall (vgl. insoweit auch Drs. 15/4325, S. 18 zu § 39 NJVollzG). Die Vieltätigkeit möglicher Einzelfälle steht einer konkreteren Festlegung des „angemessenen Umfangs“ entgegen. Da vor Inkrafttreten des § 152 a NJVollzG-E keine Ansprüche nach dieser Vorschrift entstehen können, dürfte sich die Frage einer Anrechnung nicht stellen. Da der Gesetzentwurf für Untersuchungsgefangene keine mit § 40 Abs. 10 Satz 1 NJVollzG vergleichbare Regelung enthält, bedarf es auch hierzu keiner untergesetzlichen Regelung. Eine Anrechnungsregelung bei Übertritt in Strafhaft enthält § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NJVollzG-E.

Zu Nummer 33 (§ 156 Abs. 2):

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 96 NJVollzG-E.

Zu Nummer 34 (§ 160 Abs. 1):

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 123 Abs. 2 NJVollzG-E.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der VNSB und der NBB verweisen auf ihre Stellungnahme zu § 25 NJVollzG-E (siehe Begründung zu Nummer 7).

Das Katholische Büro begrüßt die Neuregelung, da diese die sozialen Beziehungen fördere und den Inhaftierten den Blick auf die Zeit nach der Haft öffne.

Zu Nummer 35 (§ 164):

Die Änderung ist Folge der Neufassung des § 95 Abs. 1 NJVollzG-E.

Zu Nummer 36 (§ 181 Abs. 1):

Der Systematik des Entwurfs im Übrigen folgend stellt Satz 2 auch im Hinblick auf die Kooperation mit externen Stellen die Wiedergutmachung der Folgen einer Straftat als zentrales Anliegen neben der Eingliederung der oder des Gefangenen dar. Die Regelung betont damit die über den Strafvollzug hinausreichende Bedeutung des Ausgleichs der Tatfolgen für die Einzelne oder den Einzelnen und die Allgemeinheit. Gegenstand der Zusammenarbeit mit Personen und Vereinen kann insbesondere die Vermittlung freiwilliger Tätigkeiten von Gefangenen zum Wohl der Allgemeinheit sein.

Zur Verbandsbeteiligung:

Das Katholische Büro begrüßt die Regelung, da diese unmittelbar die Angebote der Resozialisierung fördere und die Vollzugsbehörden zugleich die Zeit nach der Haftentlassung in den Blick nehmen müssten.

Zu Nummer 37 (§ 192):

Zu Absatz 4:

Die Neufassung des Satzes 2 verbessert die Rechtsstellung der durch eine Straftat verletzten Personen, indem für diese erstmals ein unmittelbarer Auskunftsanspruch gegenüber der Vollzugsbehörde normiert wird. Die bisherige Regelung wird durch die Sätze 2 und 3 insoweit modifiziert, als die Einschaltung einer Opferhilfeeinrichtung nunmehr zur Disposition der durch eine Straftat verletzten Person steht. Damit soll einerseits vermieden werden, dass einer Antragstellerin oder einem Antragsteller die Erteilung von Auskünften durch die Vollzugsbehörde allein deshalb versagt wird, weil der nach § 192 Abs. 4 Satz 2 NJVollzG vorgesehene Antragsweg („durch Vermittlung einer Opferhilfeeinrichtung“) nicht eingehalten worden ist. Darüber hinaus ermöglicht es die Neufassung der oder dem Verletzten, selbstbestimmt über die Art und Weise der Geltendmachung ihrer oder seiner Ansprüche zu entscheiden. Das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung sie betreffender Daten bleibt hiervon unberührt, da die Voraussetzungen der Auskunftserteilung im Übrigen nicht verändert werden. Die Neuregelung steht im Einklang mit § 406 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 StPO.

Zu Absatz 5:

§ 192 Abs. 5 Satz 2 NJVollzG-E normiert erstmals ein Recht zur Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten für die durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stellen. „Legitimierte Stellen“ sind insbesondere das europäische Kontrollinstitut CPT (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) für die Überprüfung der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe sowie die berufenen Vertreter für die Überprüfung der Einhaltung der UN-Antifolterkonvention. Die Akten dürfen den Vertreterinnen und Vertretern überlassen werden, soweit dies im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung unerlässlich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine Kontrolle in einer Anstalt bereits durchgeführt wurde und sich im weiteren Verlauf ein daraus resultierendes Nachprüfungsinteresse im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ergibt.

Die Neuregelung stellt sicher, dass Vertreterinnen und Vertreter der insoweit legitimierten Stellen ihre Tätigkeit losgelöst von einer Einwilligung der betroffenen Gefangenen in die Akteneinsicht ausüben können. Das Akteneinsichtsrecht dient dazu, Gefangene vor Folter und unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, indem legitimierte Stellen die Möglichkeit erhalten, die Gefangenenpersonalakten auf dahin gehende Hinweise zu prüfen und erforderlichenfalls weitere Veranlassungen zu treffen.

Die Akteneinsicht wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 4 gewährleistet. Die Ermächtigungsgrundlage für das Nutzen der Daten ergibt sich dabei aus § 192 Abs. 1 in Verbindung mit § 191 Abs. 3 Nr. 4 NJVollzG, da die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe für die Verhinderung von Straftaten in den Vollzugsbehörden (etwa §§ 223 ff., 240, 340 StGB) erforderlich ist.

Zu Absatz 7:

Die Änderung ist eine grammatikalische Richtigestellung.

Zur Verbandsbeteiligung:

Der NRB und die LAG Psychologen begrüßen die Regelung des Absatzes 4 ausdrücklich. Der NRB weist darauf hin, dass die Information, ob die Täterin oder der Täter Lockerungen erhalte und in welcher Form mit welchen Auflagen dies gegebenenfalls geschehe, von großer Bedeutung für das Opfer sei. Dies begründe sich daraus, dass nicht wenige Opfer unter der Vorstellung leiden würden, dass sie der Täterin oder dem Täter trotz der erfolgten Verurteilung zu irgendeinem Zeitpunkt unvermittelt gegenüber stehen könnten. Ein unmittelbarer Auskunftsanspruch gegenüber der Vollzugsbehörde sei daher zu begrüßen, da die Vermittlung einer Opferhilfeeinrichtung entbehrlich sei.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter begrüßt die Regelung des Absatzes 5 Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich.

Zu Nummer 38 (§ 197):

In Absatz 1 wird die Frist zur Löschung der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend der Aufbewahrungsfrist für Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter in Absatz 3 Satz 1 von fünf auf zwanzig Jahre angehoben.

Die bisherige Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten in Dateien und solchen, die in Akten gespeichert sind, sieht gemäß § 197 Abs. 1 NJVollzG für elektronisch gespeicherte Daten bislang eine Löschung fünf Jahre nach der Entlassung der oder des Gefangenen oder ihrer oder seiner Verlegung in eine andere Anstalt vor, während diejenigen personenbezogene Daten, die nicht in Dateien gespeichert sind, gemäß § 197 Abs. 2 NJVollzG lediglich einer Sperrung unterliegen. Diese sieht vor, dass die personenbezogenen Daten nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der oder des Gefangenen nur noch zu den in den Nummern 1 bis 5 der Vorschrift genannten Zwecken verarbeitet werden dürfen, wie beispielsweise für die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben gemäß § 199 NJVollzG.

Die unterschiedliche Regelung hinsichtlich elektronisch verarbeiteter Daten und Daten in Aktenform läuft mit Blick auf die Vorteile der Nutzung von elektronischen Daten, insbesondere für die wissenschaftliche Forschung durch schnellere und kostengünstigere Verarbeitung im Gegensatz zum Generieren von Dateien aus Gefangenenpersonalakten und anderen Dokumenten konträr zu der vom Gesetzgeber begrüßten Forschungstätigkeit im Justizvollzug, die in § 189 NJVollzG dem Fachministerium und den Vollzugsbehörden als Verpflichtung auferlegt wird.

Die Verlängerung der Frist zur Löschung personenbezogener Daten in Dateien auf zwanzig Jahre ist erforderlich, um insbesondere die in § 189 Abs. 1 NJVollzG geforderten Studien zur Wirksamkeit des Strafvollzuges (z. B. Rückfallstudien) zu ermöglichen, die regelmäßig auf weiter in die Vergangenheit zurückreichende Daten angewiesen sind. Die derzeit geltende Lösungsfrist von fünf Jahren für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten wird diesem Bedürfnis nicht gerecht. Die im Entwurf vorgesehene Frist von 20 Jahren ist insbesondere für Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit dem Rückfallrisiko von Gefangenen zweckdienlich.

Darüber hinaus erscheint es geboten, für die in elektronischer Form geführten Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter dieselben Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen vorzusehen wie für die in Papierform geführten Akten. Es muss unabhängig von der Art der Aktenführung eine gleichartige Vorgehensweise sichergestellt sein. Dies gilt für alle in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke gleichermaßen.

Die in Dateien sowie in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern enthaltenen personenbezogenen Daten stellen äußerst sensible Informationen dar. Mit der Anhebung der Lösungsfrist von fünf auf zwanzig Jahre soll indes keine automatisierte Auswertung der elektronisch gespeicherten Daten ermöglicht werden. Um keinen stärkeren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes gegenüber der Speicherung der Daten in einer Akte zu ermöglichen, sollen sämtliche personenbezogenen Daten gemäß § 197 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG-E einheitlich nach Ablauf von zwei Jahren nach der Entlassung der oder des Gefangenen gesperrt und nur zu den in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Zwecken verwendet bzw. verarbeitet werden dürfen. Aus diesem Grund wurde im Hinblick auf Dateien keine Möglichkeit der Fristverlängerung entsprechend § 197 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG vorgesehen, um der besonderen Sensibilität elektronisch gespeicherter und auswertbarer Daten Rechnung zu tragen.

Für eine Angleichung der Lösungs- bzw. Aufbewahrungsfristen spricht schließlich auch der Verweis in § 197 Abs. 5 NJVollzG auf die Regelung des § 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Hinsichtlich der Berichtigung, Sperrung und Lösungs von personenbezogenen Daten wird grundsätzlich keine Differenzierung zwischen Daten in Akten und solchen in Dateien vorgenommen. Lediglich zur Klarstellung verweist § 17 Abs. 1 Satz 3 NDSG darauf, dass die Lösungs von personenbezogenen Daten in Akten nach Satz 1 Nr. 2 erst durchzuführen ist, wenn die gesamte Akte nach Maßgabe der entsprechenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von personenbezogenen Daten in Dateien im Vergleich zu denen in Akten ist dementsprechend nicht ersichtlich.

Zu Nummer 39 (§ 198 a):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die Einsicht in Gesundheitsakten und Krankenblätter durch die zur Fachaufsicht befugten Stellen. Sie trägt dem in § 195 NJVollzG normierten Schutz besonderer Daten Rechnung, indem die Einsicht nur insoweit zulässig ist, als es im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

Die Notwendigkeit zur Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt sich aus der besonderen Sensibilität der in Gesundheitsakten und Krankenblättern gespeicherten personenbezogenen Daten (im Folgenden: Gesundheitsdaten), die vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes umfasst sind. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in ständiger Rechtsprechung (vgl. Beschluss vom 6. Juni 2006 - 2 BvR 1349/05 -, bei juris Rn. 32; zuletzt Beschluss vom 22. Januar 2015 - 2 BvR 2049/13 - bei juris Rn. 40) Folgendes aus:

„Das Grundgesetz gewährt dem einzelnen Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist (vgl. BVerfGE 6, 32 <41>; 27, 1 <6>; 27, 344 <350 f.>; 32, 373 <378 f.>). Angaben eines Arztes über Anamnese, Diagnose und therapeutische Maßnahmen betreffen zwar nicht die unantastbare Intimsphäre, wohl aber den privaten Bereich des Patienten. Damit nehmen sie teil an dem Schutz, den das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes dem Einzelnen vor dem Zugriff der öffentlichen Gewalt gewährt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob derartige Feststellungen Krankheiten, Leiden oder Beschwerden beinhalten, deren Offenbarung den Betroffenen mit dem Verdacht einer Straftat belastet, ihm in anderer Hinsicht peinlich oder seiner sozialen Geltung abträglich ist. Vielmehr verdient ganz allgemein der Wille des Einzelnen Achtung, so höchstpersönliche Dinge wie die Beurteilung seines Gesundheitszustandes durch einen Arzt vor fremdem Einblick zu bewahren. Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles,

was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt (vgl. BVerfGE 32, 373 <379 f.>; 44, 353 <372 f.>). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt daher grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter (vgl. BVerfGE 78, 77 <84>; 84, 192 <194 f.>; 89, 69 <82>).“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedürfen Eingriffe in den Schutzbereich der Gesundheitsdaten einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normklarheit entspricht (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; 113, 29 <50 f.>).

Ein Einsichtsrecht in Gesundheitsakten und Krankenblätter ohne Einwilligung der oder des Betroffenen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, dessen Gewicht im Justizvollzug noch dadurch erhöht wird, dass die oder der Gefangene der Entstehung eines gesundheits- und durchaus auch persönlichkeitsbezogenen Gesamtbildes nicht dadurch ausweichen kann, dass sie oder er verschiedene Ärztinnen oder Ärzte ihrer oder seiner Wahl aufsucht. Gefangene sind auf die Gesundheitsfürsorge durch die Vollzugsbehörde angewiesen (vgl. § 56 Abs. 1, § 180 Abs. 1 NJVollzG). Jedes Einsichtsrecht Dritter in die von der Vollzugsbehörde erhobenen Gesundheitsdaten erhöht mithin das Risiko, dass die oder der Gefangene sich der Ärztin oder dem Arzt nicht unbefangen offenbart und so die eigene Gesundheit gefährdet. Dies ist im Hinblick auf die staatliche Fürsorgepflicht im Justizvollzug von erheblicher Bedeutung.

Dem Eingriff steht das durchaus gewichtige Interesse gegenüber, im Rahmen der Fachaufsicht für eine adäquate medizinische Versorgung der Gefangenen Sorge zu tragen. Allerdings vermag dieses Interesse keine anlassunabhängige Einsichtnahme zu rechtfertigen. Anlasslose Einsichtsrechte unterliegen strengen Anforderungen. Die nur abstrakte Möglichkeit, dass sich aus Gesundheitsakten oder Krankenblättern Hinweise auf Behandlungsfehler oder sonstige fachliche Mängel ergeben könnten, stellt insoweit keine ausreichende Rechtfertigung für die mit der Einsicht verbundene Belastung des Arzt-Patienten-Verhältnisses dar. Die Neuregelung beschreibt einen konkreten Eingriffstatbestand, der mit der Offenbarungspflicht der Ärztinnen und Ärzte gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Justizvollzugsbediensteten in § 195 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG korrespondiert.

Die Neuregelung schließt auch insoweit eine Lücke, als eine Offenbarung gegenüber der Aufsichtsbehörde gesetzlich bislang nicht vorgesehen ist. Mit dem Akteneinsichtsrecht wird dieser erstmals ein unmittelbarer, von einer etwaigen Berichterstattung der Vollzugsbehörde unabhängiger Zugriff auf tätigkeitsrelevante Informationen ermöglicht.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift implementiert ein Akteneinsichtsrecht in Gesundheitsakten und Krankenblätter für die durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierte Stellen. „Legitimierte Stellen“ sind - entsprechend § 192 Abs. 5 Satz 1 NJVollzG-E - insbesondere das europäische Kontrollinstitut CPT für die Überprüfung der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe, als auch die berufenen Vertreter für die Überprüfung der Einhaltung der UN-Antifolterkonvention.

Die Neuregelung stellt sicher, dass die Vertreterinnen und Vertreter der insoweit legitimierten Stellen Einsicht in alle Gesundheitsakten und Krankenblätter in der betreffenden Vollzugsbehörde unabhängig von einer Einwilligung der betroffenen Gefangenen nehmen können, um konkrete Hinweise auf Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu überprüfen. Einen diesbezüglichen Verdacht begründende „Tatsachen“ können sich insbesondere aus der - nach § 192 Abs. 5 Satz 1 NJVollzG-E anlassunabhängig möglichen - Einsicht in Gefangenenpersonalakten sowie aus Gesprächen oder sonstigen Beobachtungen ergeben. Ein anlassunabhängiger Zugriff auf Gesundheitsdaten begegnet hingegen verfassungsrechtlichen Bedenken, da dem hiermit verbundenen Grundrechtseingriff zwar das gewichtige Ziel des Schutzes der Men-

schenwürde gegenübersteht, indes kein konkreter Beleg dafür ersichtlich ist, dass es zur Verfolgung dieses Ziels eines solchen Eingriffs tatsächlich bedarf.

Die Neuregelung trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit des Vorliegens einer besonderen Rechtfertigung bei Eingriff in den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ausreichend Rechnung, da das Akteneinsichtsrecht für die legitimierten Stellen erst bei Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage gewährt wird. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 3:

Entsprechend der in § 195 Abs. 2 Satz 5 NJVollzG geregelten Unterrichtung der oder des Gefangenen über die Offenbarungspflichten nach den Sätzen 2 und 3 der Vorschrift stellt § 198 a Abs. 3 NJVollzG-E für die Einsicht in Gesundheitsakten und Krankenblätter sicher, dass die Vertraulichkeit des Arzt-Patienten-Verhältnisses nicht dadurch belastet wird, dass die oder der Gefangene über eine mögliche Weitergabe ihrer oder seiner Gesundheitsdaten im Unklaren gelassen wird.

Zur Verbandsbeteiligung:

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter begrüßt die Regelung ausdrücklich, da diese den Vertreterinnen und Vertretern der genannten Institutionen die Einsichtnahme in die Gesundheitsakten und Krankenblätter ermögliche.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes):

Die Neufassung entspricht mit redaktionellen Änderungen der Neufassung von § 93 NJVollzG-E (Artikel 1). Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung):

Die Regelung ermächtigt das Justizministerium, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.